

Berliner Volksblatt.

Organ für die Interessen der Arbeiter.

Das „Berliner Volksblatt“ erscheint täglich Morgens außer nach Sonn- und Festtagen. Abonnementspreis für Berlin frei in's Haus vierteljährlich 4 Mark, monatlich 1,35 Mark, wöchentlich 35 Pf. Postabonnement 4 Mark. Einzelhefte 5 Pf. Sonntags-Nummer mit Illustr. Beilage 10 Pf. (Eingetragen in der Postzeitungspreislifte für 1885 unter Nr. 746.)

Insertionsgebühr
beträgt für die 8 gespaltene Zeile oder deren Raum 40 Pf. Arbeitsmarkt 10 Pf. Bei größeren Aufträgen hoher Rabatt nach Uebereinkunft. Inserate werden bis 4 Uhr Nachmittags in der Expedition, Berlin SW., Zimmerstraße 44, sowie von allen Telephon-Bureaux, ohne Erhöhung des Preises, angenommen.

Redaktion und Expedition Berlin SW., Zimmerstraße 44.

Abonnements-Einladung.

Für den Monat Februar eröffnen wir ein neues Abonnement auf das

„Berliner Volksblatt“

mit der Gratis-Beilage

„Illustriertes Sonntagsblatt“.

Drei ins Haus kostet dasselbe 1 Mark 35 Pf. pro Monat 35 Pf. pro Woche. Bestellungen werden von sämtlichen Zeitungs-Expeditoren, sowie in der Expedition, Zimmerstr. 44 angenommen.

Für Außerhalb nehmen alle Postanstalten Abonnements für die Monate Februar und März gegen Zahlung von 2 Mark 67 Pf. entgegen.

Den neu hinzutretenden Abonnenten wird der bisher erschienenen Theil des fesselnden und interessanten Romans

„Gesucht und gefunden“

sowie die bisher erschienenen Nummern des

„Illustriertes Sonntagsblatt.“

— soweit der Vorrath reicht — gegen Vorzeigung der Abonnements-Quittung gratis und franco verabfolgt.

Das „Berliner Volksblatt“ hat sich die Sympathien der arbeitenden Bevölkerung Berlins zu erlangen verstanden. Trotz der überaus großen Anzahl von Zeitungen der verschiedensten Tendenz, die in Berlin existieren, hat bisher kein wirkliches Organ des werktätigen Volkes bestanden. Es ist daher Pflicht eines jeden Arbeiters, dieses Organ nach jeder Richtung hin zu unterstützen. Wir treten solidarisch für einander ein, unsere bisherigen Leser und Freunde wissen das, mögen auch sie ihrerseits dafür sorgen, daß das „Berliner Volksblatt“ immer neue Freunde und neue Leser gewinne. Der heutigen Nummer liegt ein Bestellzettel bei. Wir bitten, hiervon möglichst ergiebigen Gebrauch zu machen. Wenn jeder bisherige Abonnent nur einen zweiten wirbt, aber auch mittelst dafür sorgt, daß derselbe abonniert so hat er seine Pflicht getan.

Wir unsererseits werden nicht nachlassen, jedem berechtigten Wunsche unserer Abonnenten nachzukommen.

Die Redaktion und Expedition des „Berliner Volksblatt“.

Das Arbeiterschutzgesetz.

Der Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes, den die Abgeordneten der Arbeiterpartei im Reichstage einbringen, liegt uns nunmehr im Wortlaut vor und zwar in Gestalt eines Antrags zur Abänderung der Gewerbeordnung. Der Entwurf lehnt sich vielfach an den An-

trag an, der im Jahre 1877 von der Vertretung der Arbeiterpartei im Reichstage eingebracht und damals nach langen Debatten der Regierung als Material überwiesen worden ist. Von einer Verwendung des Materials hat man allerdings inzwischen nichts vernommen.

Der erste Artikel des Entwurfs entspricht einer seit langen Jahren und von vielen Seiten erhobenen Forderung; er will die Konkurrenz beseitigen, die der freien Arbeit durch die Beschäftigung der Insassen von Straf- und Versorgungsanstalten erwächst und die jüngst auch noch durch die Arbeit in den sogenannten Arbeiterkolonien verstärkt worden ist. Der Entwurf untersagt die Herstellung gewerblicher Erzeugnisse in den Straf- und Versorgungsanstalten für Privatunternehmer und auch den Verkauf derselben auf Rechnung des Reichs, eines Staats oder einer Gemeinde. Wenn diese Bestimmung angenommen und Gesetz werden sollte, so wäre damit gegen einen tiefeingewurzelt und allgemein empfundenen Mißstand kräftige Abhilfe geschaffen.

Im Artikel III. wird der Titel VII. der Gewerbeordnung aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt, welche das Verhältnis der Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, zu den Arbeitgebern regeln sollen. Es folgt im § 106 der Hauptpunkt des ganzen Entwurfs, der dahin lautet, daß für alle in gewerblichen Unternehmungen beschäftigten erwachsenen Arbeitnehmer die tägliche Arbeitszeit höchstens zehn Stunden, an Sonnabenden höchstens acht Stunden, ausschließlich der Pausen, wahren darf. Bei Arbeiten unter Tag (Bergwerken u. s. w.) darf die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.

Das ist also in aller Form der vielbesprochene Normal-, resp. Maximalarbeitstag, der im Gegensatz zu den Anträgen des Zentrums, welches die nähere Formulierung dieser Forderung der Regierung überlassen hat, hier in ganz bestimmter und scharf abgegrenzter Form auftritt. Es haben über die Höhe der täglichen Arbeitszeit innerhalb der sozialistischen Fraktion, wie wir hören, eingehende und sorgfältige Erörterungen stattgefunden; in dessen entschied man sich für den zehnständigen Normalarbeitstag in Rücksicht auf die heutigen gewerblich-industriellen Verhältnisse und um der Forderung, auf der der ganze Entwurf beruht, auch die Aussicht auf Verwirklichung zu eröffnen. Wir sind gespannt, welche Aufnahme diese von uns immer mit Nachdruck vertretene Forderung finden wird, und ob irgend Jemand den Muth haben wird, dieselbe für übertrieben zu erklären. Selbstverständlich wird das Manchesterthum, geführt von Richter, Bamberger und Baumbach, das ganze Arsenal seiner verbrauchten und abgedroschenen Einwände gegen die staatliche Feststellung der

täglichen Arbeitszeit eröffnen und den Maximalarbeitstag überhaupt bekämpfen. Zentrum und Konservative werden zwar die Phrase „Normalarbeitstag“ vielfach ausspielen, werden aber wahrscheinlich gegen die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf zehn Stunden einen Saft voll Einwände beibringen. Wir sehen also einer höchst interessanten volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Diskussion entgegen, die uns zeigen wird, wie weit der Gedanke eines Normal-, resp. Maximalarbeitstages seiner Verwirklichung entgegen gereift ist. Welche positiven Resultate aus dem Ganzen hervorgehen werden, daß läßt sich heute noch nicht absehen. Wie sie aber auch sein mögen, auf alle Fälle ist diese Anregung eine verbienstvolle und wir stehen seit langer Zeit wieder vor einer positiven, scharf formulirten Forderung, die sich von der nur von „arbeiterfreundlichen“ Phrasen getragenen Politik des Zentrums vorteilhaft abhebt.

Die folgenden Paragraphen zählen die Ausnahmen auf, welche bei gewissen Gewerbebetrieben, nach der Natur derselben, erforderlich sind. Wir wollen bei dieser Gelegenheit gleich bemerken, daß von den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs der Betrieb der Seeschiffahrt, sowie die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ausgenommen sind. Die Antragsteller behalten sich vor, die Regelung der Verhältnisse in diesen Betrieben durch ein besonderes Gesetz, das noch in dieser Session eingereicht werden soll, vorzunehmen.

Wir begnügen uns, da wir den Entwurf im Wortlaute veröffentlichen werden, hier nur die wichtigsten Bestimmungen desselben zu beleuchten.

Die gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen soll verboten sein, mit Ausnahme der Arbeit in denjenigen Betrieben, wo sich eine unumgängliche Nothwendigkeit, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten, herausstellt, wie z. B. bei Verkehrsanstalten u. s. w. Die Vorlage sagt, wo es erforderlich, für ein entsprechendes Relais, resp. Abwechslungssystem.

Die Nachtarbeit ist verboten, ausgenommen in denjenigen Betrieben, die ihrer Natur nach eine solche erfordern, worüber die nach dem Entwurf neu einzusetzenden Behörden (Arbeitsamt u. s. w.) zu entscheiden haben.

Für die Vertragsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird eine Arbeitsordnung eingeführt, die obligatorisch ist und die nicht, wie die bisherigen sogenannten Fabrikordnungen, von der Willkür des Arbeitgebers diktiert wird, sondern die erst von der Arbeitskommission des Bezirks, in welcher die Arbeiter selbst Sitze und Stimme haben, genehmigt werden muß. Diese Arbeitsordnung muß die Bestimmungen über Arbeitszeit, Pausen, Lohnzahlung, Kündigungsfristen u. s. w. enthalten.

Feuilleton.

Gesucht und gefunden.

Roman von Dr. Dug.

(Fortsetzung.)

„Ihr Rath ist wohlgemeint, Herr Brand, und ich erkenne Ihre Freundlichkeit von ganzem Herzen an, aber es geht nicht.“

„Warum soll es nicht gehen? Wie, wenn Sie sich hier am Orte niedergelassen? . . . Sehen Sie, Herr Doktor, der ganze Spreewald hat keinen Arzt; ist ein Arzt erforderlich, so muß ein solcher aus Falkenberg oder Guben, also viele Meilen weit hergeholt werden. Sie könnten also sich die Annehmlichkeit des Aufenthalts hier und uns den Vortheil verschaffen, einen geschickten Arzt in der Nähe zu haben.“

„Sehr schön, lieber Herr Brand, aber meine Praxis hier würde eine sehr kleine sein. . . . Hier im Spreewald werden die Leute geboren ohne Arzt, sind krank ohne Arzt und sterben auch schließlich ohne Arzt. Ich wäre wahrhaftig hier eine ziemlich überflüssige Institution.“

„Run, so lassen Sie sich meinerwegen in einer der nächsten Städte nieder, aber gehen Sie nicht wieder auf den Posten zurück, der nicht allein aufreibend, sondern — wie die Erfahrung lehrt — auch gefährlich ist. . . . Sie sind ein viel zu pflichttreuer Arzt und machen es nicht wie Ihre Kollegen, die sich um Ihre Patienten gerade nur so viel kümmern, als die Nothwendigkeit es erfordert.“

„Bemühen Sie sich nicht, lieber Freund,“ antwortete Fritz. „Ich wiederhole Ihnen, es geht nicht; ich muß nach Bethesda zurück, und wenn ich hier die glänzendsten Ausichten hätte, ich müßte doch nach Bethesda zurück, wär's auch nur zweier Patienten wegen, deren Schicksal mir fast mehr am Herzen liegt, als mein eigenes.“

Brand wollte noch weitere Gegengründe anführen, ward aber daran verhindert durch das Erscheinen eines Burschen, welcher athemlos den Gang hinaufgelaufen kam, und schon

aus weiter Ferne mit äußerster Kraftanstrengung seiner Stimme schrie:

„Sie kommen! Sie kommen!“

„Entschuldigen Sie mich, lieber Doktor,“ sagte Brand, „ich muß jetzt auf meinem Posten sein. . . . Sie sind doch auch beim Empfang?“

„Gehen Sie, gehen Sie,“ erwiderte Fritz, „ich komme langsam nach. Natürlich werde ich nicht etwangeln, Lord Killmare, der mir mit so liebenswürdiger Zuorkommenheit den Aufenthalt hier gestattet hat, zu begrüßen.“

Es waren zwei Reisewagen, welche die Rampe hinauffuhren.

Auf dem Bod des vorderen Wagens saß neben dem Kutscher die steife Gestalt John's, des Dieners von Lord Killmare. Es war also anzunehmen, daß dieser sich selbst im Wagen befinden würde. Der Schlag wurde geöffnet und heraus stieg in der That Lord Killmare und half bald darauf galant einer Dame aussteigen, in welcher die Dienerschaft des Hauses sofort Frau von Steinberg erkannte. In dem zweiten Wagen saß der Baron von Steinberg allein.

Sie traten in das mit Blumen geschmückte Vestibül, dessen beide Hauptpfeiler verbunden waren durch eine gewaltige Guirlande, über welcher in bunter Schrift ein: „Willkommen unserm Herrn und seinen Gästen!“ angebracht war.

Auf Brand's Anordnung hatte sich das ganze Dienstpersonal des Schlosses in Chaine in dem Vestibül aufgestellt.

Da standen denn die drallen hübschen Spreewaldberinnen in ihren kurzen, bauchigen Röcken, den Kopf mit schneeweiß gewaschenen Tüchern geschmückt und mit bunten Bändern aufgeputzt, mit ihren runden, kräftigen Armen, ihren frischen, gesundheitsfrohen Gesichtern und klaren, freundlichen bläublauen Augen, die dem wendischen Stamm charakteristisch sind — und die Burschen in den kurzen, buntfarbig paspolirten Jacken, die sich namentlich auszeichnen durch eine unzählige Anzahl von weißen Metallknöpfen, ihren Kniehosen und Schuhen mit Schnallen.

Die Mädchen hielten jede einen Blumenstrauß in der

Hand; die Burschen hatten einen für die Vorstellung der Städter vielleicht etwas zu großen Strauß vorn an ihrer Jacke befestigt; in den Händen hielten sie die dreispitzigen Hüte, die ebenfalls mit Laub geschmückt waren. Den äußersten Flügel des weiblichen Personals nahm die stattliche Haushälterin ein, die sich nicht nur mit der ganzen Fülle ihres sehr umfangreichen Körpers, sondern auch mit dem ganzen Stolz des Bewußtseins, die erste weibliche Dienerschaft des Hauses zu sein, ausbreitete. Den Flügel des männlichen Personals nahm Paddy, der Obergärtner, ein.

„Gestatten Sie mir, Mylord,“ sagte Brand, „Ihnen in meinem und aller Ihrer Untergebenen Namen unsere Freude über Ihren Besuch auf Ihren Besitzungen auszusprechen. . . . Wir alle haben den Tag längst herbeigesehnt, an welchem es uns gestattet ist, unserm Herrn unsere Ergebenheit und Treue zu versichern. Die Erfüllung unserer Pflicht wird uns stets vor allen Dingen am Herzen liegen, und sie wird uns leicht werden, da wir sie einem Herrn erfüllen, dem wir gern und von ganzem Herzen dienen.“

Lord Killmare reichte Brand die Hand und schüttelte dieselbe kräftig. Er war sichtlich gerührt durch Brand's einfache, treuherzige Versicherung und durch die aufrichtige Freude, mit welcher alle seine Bediensteten ihm diese Dation brachten.

„Ich danke Ihnen aufrichtig, lieber Herr Brand,“ sagte er, „für Ihr Willkommen und Ihre herzlichen Worte. . . . Von Ihrer Treue in Erfüllung Ihrer Pflichten bin ich überzeugt, auch ohne daß Sie mich dessen versichern. Es ist kaum nöthig, daß ich hinzufüge, lieber Herr Brand, daß ich Ihnen alle Zeit unbedingtes Vertrauen schenke, und daß dasselbe durch nichts erschüttert werden wird.“

Dann wandte er sich an die Dienerschaft:

„Auch Ihnen Allen danke ich für Ihren freundlichen Empfang! Ich habe so viel Aufmerksamkeit weder erwartet noch verdient, da ich bis jetzt noch keine Gelegenheit hatte, mir Ihr Vertrauen und Ihre Zuneigung zu erwerben. Ich hoffe aber, das wird in Zukunft geschehen, meine lieben Leute. . . . Legen Sie es mir nicht als eine Gleichgültigkeit aus, daß ich bisher nicht nach Stolzenburg kam. Ich war, wie Sie wissen, auf Reisen und meistens

Eine ähnliche gesteigerte Thätigkeit erfordert das Innungs-
wesen und es haben beispielsweise im abgelaufenen Quartal
etwa 30 Innungsveranstaltungen stattgefunden, bei welchen die
Anwesenheit eines Abgeordneten der Gemeindebehörde erforder-
lich war. Auch die Generalien der Gewerbe-Deputation weisen
auf alle diese Gründe hin und die Vermehrung der Gewerbe-
Deputation um 7 Mitglieder dergestalt vorgenommen werden,
daß dieselbe demnächst auf 8 Magistratsmitglieder, 10 Stadt-
verordneten und 10 Bürgerdeputirten bestehen soll.

— Nach dem so eben vollendeten Abschluß der Spar-
kasse betrug das Guthaben der Sparer am 31. Dezember 1883
im Ganzen 48 254 908 Mk., am 31. Dezember 1884 dagegen
55 369 810 Mk. Dasselbe ist daher im Laufe des Jahres 1884
um 7 114 902 Mk., um mehr als 14 Prozent gestiegen. Eine
gleiche Steigerung hat bisher niemals stattgefunden. Es
sind im Jahre 1884 16 987 250 Mk., 1884 mehr 2 126 523 Mk. Rück-
zahlungen erfolgt 1883 10 465 575 Mk., 1884 11 480 227 Mk.,
1884 mehr 1 014 652 Mk. Die Einzahlungen überstiegen
demnach im Jahre 1884 die Rückzahlungen um 5 507 023 Mk.
Im Jahresabluß wurden an Zinsen zugeschrieben 1883
1 398 802 Mk., 1884 1 597 879 Mk., also 1884 mehr 199 076
Mk. Diese am Jahresabluß zugeschriebenen Zinsen sind
jedoch nicht sämtliche wirklich aufgekommene Zinsen; zu ihnen
müssen noch diejenigen Zinsen geschlagen werden, welche bei
Auszahlungen ganzer Guthaben im Laufe des Jahres mit
abgezogen worden sind. Dem Vernehmen nach beträgt der
Ueberschuß der Sparkasse für das Jahr 1884 rund etwa
410 000 Mk. Die Zahl der Annahmestellen der
Sparkasse wird demnächst nicht unwesent-
lich vermehrt werden. Bereits liegen der Stadt-
verordneten-Versammlung mehrere Vorschläge für die Errich-
tung von Annahmestellen im Schöneberger Revier, in
Hohenzollern u. s. w. vor. Außerdem aber sind in der Sitzung des
Ersparungskomitees vom verflochtenen Sonnabend wieder
eine erhebliche Anzahl neuer Vorschläge beschlossen worden.
Demnach sollen fünf neue Annahmestellen in der Friedrichs-
stadt, zwei in der Dorotheenstadt, eine in Alt-Cölln, eine im Werder,
zwei im Spandauer Viertel, zwei im Tempelhofer Revier und
vier in der Luisenstadt eingerichtet werden. Auch werden noch
mehrere Vorschläge für das Stralauer Revier, die Königsstadt,
die Dranienburger und die Rosenthaler Vorstadt vorbereitet.

Zokales.

Das „Christlich-soziale Korrespondenzblatt“ veröffent-
licht in seiner neuesten Nummer folgende Bekanntmachung:
„Parteiabtheilung. Der Vorstand der christlich-sozialen Partei
hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, daß unsere Mitglieder
zunächst dem neuen konservativen Zentral-Verein nicht
beitreten. Hofprediger Stöcker.“ Damit ist also die Spaltung
im „konservativen“ Lager befestigt.

Vom Schliddern. Das primitivste aller Eisvergnügen,
das jetzt so recht an der Tagesordnung ist, das keines Appa-
rates und nur sehr geringen Raumes — die gefrorene Gasse
genügt ihm — bedarf, wird von der Jugend unseres Vater-
landes auf die mannigfachste Art benannt; die Namen sind
verschieden, die Sache bleibt dieselbe. In den Provinzen
Sachsen, Pommern und bei Magdeburg sagt man
„Schliddern“, in der Gegend von Hannover, Kassel, Aetern,
Hannhausen, Mühlhausen i. Th., Osterode u. s. „Schurzen“,
in dem Landstriche der durch die Städte Sangerhausen, Merse-
burg, Heitstede, Alstedt, Querlinburg, Halberstadt, Alt-
baldersleben und Klöße bezeichnet wird, „Schlitten“, ferner
in Jels, Weigenfels und östlich davon der Elbe zu, bei Dom-
misch, Torgau und Liebenwerda „Schuffeln“, in der Dresdener
Gegend und südlich davon „Schinnern“ oder „Schindern“,
„Schindern“, in und um Köthen „Schliffen“, in Querfurt
„Schultern“, in Eckartsberga „Schorten“, bei Heiligenstadt
„Schöhen“, bei Jüterbog und Wittenberg „Schlattern“,
in und bei Freiburg a. d. U. „Schollern“ und „Schoren“.
In Gotha heißt es „Schubern“, in der Gegend von
Eisenach (Schleichen) „Schindern“ oder nach anderen
Wahlungen „Schunckern“, bei Mühlhausen im Elsaß
„Schiffen“, bei Mühlhausen i. Thür. „Schurgeln“, in
Schweinfeld „Buschen“, in Heinrichs (Thür. Wald) „Schö-
cken“, in mehreren Gegenden, namentlich Württembergs,
Schleifen“, in einigen Theilen Ober-Schlesiens „Kascheln“.
Weiterhin finden, wie das „D. Tagbl.“ mittheilt, sich in Erfurt
und Sommerda die Bezeichnungen „Glännern“, in Halle und
Umgebung „Glänbern“, in der Nähe von Bremen und im
niederrheinischen „Glitschen“, in Neubaldensleben „Gliffen“, in
Hraunschwieg „Gliffeden“, in Schwerin i. M. „Glässchen“;
einen ganz besonderen Ausdruck aber haben die Kinder von
Mühl: „Ich gehe schumieren“. — Man sieht, die Namen sind
theils von der Natur des Dahingleitens über die glatte Fläche,
theils von dem dabei entstehenden Geräusch entlehnt.

Zwei Fälle von Lynch-Justiz sind in diesen Tagen zur
Kenntniß der Gerichte gelangt und haben den unbrüchlichen
Richtern, die sich auch gleich zu unbrüchlichen Vollziehern des

selbstgefälligen Urtheils machten, Strafe eingetragen. In einer
Wohnung fällt ein Kind und bricht den Arm. In das Wes-
flagen des armen Kleinen mischen sich die Jammerrufe der
Mutter, die erschrockenen Nachbarn laufen zusammen und als
der Vater das todtentleiche Kind in ein Tuch gewickelt heraus-
bringt, um schnell mit ihm zur Klinik zu fahren, da steht es
für die Zuschauer fest: hier ist ein Rabenvater, der sein Kind
mißhandelt hat, und sie stürzen über ihn her und richten ihn
entsprechlich zu. Der zweite Fall ist nicht minder drastisch. Das
Dienstmädchen einer Familie wird an zwei hintereinander fol-
genden Tagen von einem Fremden bedrängt, der in Abwesen-
heit der Herrschaft in anscheinend unlauterer Absicht in die
Wohnung zu dringen versucht. Sie macht davon Anzeige.
Und als am darauffolgenden Tage ein Fremder, der seine
erbliche Absicht sehr wohl nachweisen konnte, am dritten Tage
sich einstellt, da läßt man ihn erst in die Wohnung und fällt
dann ebenfalls über ihn ganz jämmerlich her, so daß er lange
krank gewesen. In dem letzten Falle blieb man, trotzdem das
herbeileidende Dienstmädchen erklärte, es sei gar nicht der Rechte,
doch beim Schlagen. Man hatte sich einmal auf diese Lynch-
justiz eingerichtet. Das sind zwei Fälle, in denen die Schnellig-
keit, mit welcher man leider in gewissen Klassen in Berlin
immer dabei ist, zuzuschlagen, Unschuldige getroffen hat. Aber
die sehr seltenen Fälle, in denen abgelegte Verbrecher eine
solche Lynchjustiz über sich ergehen lassen müssen, kommen
fast nie zur Kenntniß der Gerichtshöfe. Es kann diese Unstille,
den Uebelthäter erst zu schlagen — und wie zu schlagen! —
und ihn dann der Polizei zu übergeben, nicht genug gerügt
werden. Leider kann ein Theil der Presse von der Richtigkeit
nicht ganz freigesprochen werden. Jahrelang hat eine ganze
Anzahl Zeitungen kritisch und gedankenlos Berichte von Re-
portern veröffentlicht, in denen die Meldung von der Verhaf-
tung eines atropakriten Diebes mit den Worten schloß: „Er
wurde der Polizei übergeben, nachdem selbstverständlich vorher
Lynchjustiz an ihm geübt worden.“ Warum „selbstverständlich“?
Selbstverständlich ist nur, daß Niemand für ein Ver-
gehen zweimal gestraft werden darf, am allerwenigsten das erste
Mal von Unberufenen, die, zusätzlich hinzukommend, lediglich
ihre Kauflust befriedigen und oft ein viel größeres Unrecht be-
gehen, als derjenige, auf den sie blind einschlagen. Dieselben
Leute, die in Volksversammlungen dem Redner, der gegen die
Prügelstrafe spricht, begeistert jubeln, scheuen sich nicht und
bekennen sich oft nicht, sie ohne Spur von Berechtigung aus-
zusprechen. Es kann nicht entschieden genug gegen diesen Unfug
protestirt werden. Leider sind die Berichte der Eingangs ge-
schilderten Rohheiten allzu gütig davon gekommen. Es sind
ihnen mildere Umstände bewilligt worden und mit Ausnahme
eines Falles haben sie verhältnismäßig geringe Geldstrafen zu
zahlen. Jedenfalls hat, wie die „Nat.-Bl.“ mit Recht betont,
aber die Presse wohl die Pflicht, das „Selbstverständlich“ in
der Verbindung mit Allen der Lynchjustiz fortan auszumerzen.

Dem schwindelhaften Treiben einer jungen „Dame“
die ältere Herren vermittelst Annoncen in hiesigen Zeitungen
zur Vergabe von Darlehen bestimmte, dürfte durch eine An-
zeige bei der königlichen Staatsanwaltschaft nunmehr ein Ende
gemacht sein. Unter dem Vorgeben, in großer Bedrängniß
sich zu befinden, daß das aus guter, früher wohlhabender Fa-
mille stammende, kaum 29 Jahr alte Fräulein in ihren An-
noncen um Darlehen von 100 bis 200 Mark. Es fanden sich
auch immer wohlhabende Männer, welche der sehr gewandt
aufstrebenden, gebildeten Dame die erbetenen Darlehen vor-
streckten. In solchen Fällen pflegte sich das aus der augen-
blicklichen Geldnoth gerissene Fräulein auch einige Zeitlang die
Dubdigungen der Darlehensgeber gefallen zu lassen, bis das
beborgte Geld verdrückt, und sie mit einer neuen Anleihe
hervorkam. Wurde ihr diese abgeschlagen, brach sie sofort die
freundlichen Beziehungen zu den Darlehensgebern ab. Einem
solchen hatte das Dämchen vorgeredet, daß die Möbel in ihrer
komfortabel eingerichteten Wohnung ihr Eigentum seien, und
auch dem ihr zur Unterschrift vorgelegten Schuldschein die Be-
merkung hinzugefügt, daß Niemandem Pfand- oder Eigen-
thumsrechte an den Möbeln zuständen. Als der Darlehensgeber
die Rückgabe der dargelegenen Geldsumme forderte und man-
gels erhaltener Zahlung klagbar wurde, fiel schließlich nach er-
strittenem Erkenntniß die Zwangsvollstreckung fruchtlos aus,
da die Möbel auf Verbot entnommen und nicht bezahlt
waren. Diesen Betrugsfall hat der Gläubiger zur Anzeige
gebracht.

In Bezug auf die Verhaftung des Inhabers eines
in der Potsdamerstraße befindlichen Seilergeschäfts er-
halten wir folgende Mittheilungen: Derselbe betrieb
gemeinschaftlich mit seinem Bruder dieses Geschäft und beide
halten in Schöneberg ihre Fabrik, die sich in weiteren Kreisen
seit Jahren eines nicht unglücklichen Renommee's erfreut hat.
In letzter Zeit haben die beiden Brüder in Folge von Geld-
verlegenheiten und ungünstiger Geschäftskonjunktur an ein
hiesiges sogenanntes „Namschaubau“ (diese Bezeichnung wird
in der Geschäftswelt denjenigen gegeben, welche vorwiegend
Gelegenheits-Waarenläufe bei Kaufleuten machen, die sich in
Geldnöthen befinden) einen großen Theil der von ihnen credit-
weise angekauften Waaren und auch Theile ihres Geschäfts-

inventars zu unvernünftigen geringen Preisen verkauft und
den Erlös aus diesen Verschleuderungen verbraucht. Die
Brüder stellten sodann ihre Verschleuderungen ein, und auf die An-
zeige der Konkursgläubiger ist gegen die Brüder von der
Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren wegen betrügerischen
Bankrotts eingeleitet worden. Auch sind gegen diese beiden
Brüder Beschuldigungen wegen Wechselfälschungen erhoben
worden. Um eine Verdunkelung des Sachverhalts zu ver-
hindern, ist einer der beiden Beschuldigten vor einigen Tagen
zur Haft gebracht worden, während der andere durch die
Flucht seiner Festnahme sich entzogen zu haben scheint.

N. Zum Raubmord in der Ballfadenstraße. Seitens
der Kriminalpolizei wurde heute früh 9 Uhr eine genaue Lokal-
befichtigung des in dem Hause Ballfadenstraße 99 belegenen
Kellerkammerlagers vorgenommen. Die weiteren
von der Behörde eingeleiteten Recherchen dürften ziemlich Aus-
sicht auf Erfolg haben. Man glaubt nicht fehl zu gehen, in
dem Thäter einen der A.'schen Familie bekannten jungen Mann
zu vermuthen. Es sprechen dafür die Thatfachen, daß der
Thäter mit den Ortsverhältnissen, sowie mit der Abwesenheit
der A.'schen Eheleute vertraut war. Der 12jährige Sohn der
A.'schen Eheleute war auch im Laufe des gestrigen Vormittags
noch nicht vernehmungsfähig. Seine Befreiung für das Leben
deshalb ist nach ärztlichem Gutachten nicht vorhanden.

N. Ein zweiter großer Brand innerhalb 48 Stunden
führte gestern früh gegen 7 Uhr die gesammte Wäschereischicht
mit Dampftriften, Rettungs- und Altkleinenwagen nach dem
Grundstück Dresdenerstraße 76. Das Grundstück enthält außer
dem Hauptgebäude an der Straßenfront, zwei große Quer-
gebäude, in denen Fabrikanlagen untergebracht sind, und die
durch große Höfe von einander getrennt werden. Auf dem zweiten
Hofe befinden sich in einem besonderen Gebäude Stall und
Lagerträumlichkeiten des dort wohnenden Holsterwaarenhändlers
B. Um die angegebene Zeit entstand plötzlich dadurch, daß
dem Kutcher beim Bugen des Pferdes angeblich die Laterne
umgefallen, ein Feuer, das bei den viel vorhandenen leicht
brennbaren Gegenständen, die Foutage, Berg u. s. mit einer
ganz kolossalen Vehemenz um sich griff. Nur mit Mühe ge-
lang es dem Kutcher, die Pferde und sich in Sicherheit zu
bringen. Beim Eintreffen der Mannschaften der 1. 2. 3. und
5. Kompanie fanden bereits die erwähnten Räume vollständig
in Flammen, so daß sogleich 2 Dampftriften und 2 große
Handdrucktriften zur Bekämpfung des Feuers in Thätigkeit
gesetzt werden mußten. Erst nach 1 1/2 stündiger Thätigkeit
und nachdem der größte Theil des Berglagers ein Raub der
Flammen geworden, gelang es den Mannschaften des Feuers
Herr zu werden. Die Aufräumungsarbeiten werden vor-
sichtlich noch die Vormittagsstunden in Anspruch nehmen. Die
betheiligten Versicherungsgesellschaften waren in der allgemeinen
Aufregung nicht zu ermitteln.

Gerichts-Zeitung.

Jugendliche Bettler vor Gericht. Peinliche Bilder
waren es, welche sich kürzlich im VerhandlungsSaale des Bezirks-
gerichts Altesgrund in Wien darboten, Bilder tiefsten Elends.
Da wurde zunächst ein kleiner Knabe in den Saal gerufen;
er heißt Franz Karbo, ist 14 Jahre alt und schon sechs Mal
wegen Bettelns, zuletzt mit drei Wochen strengen Arrests be-
straft. „Warum bittest du denn, kalt zu arbeiten?“ fragt ihn
der Richter Dr. Bürger. „Jetzt im Winter kann ich nicht
arbeiten“, lautet die im halb trostigen, halb weinerlichen Tone
abgegebene Antwort — Richter: Warum kannst du im Winter
nicht arbeiten? — Angekl.: Man nimmt mich zu keiner Arbeit,
weil ich zu klein und so schwach bin. — Richter: Das ist wohl
wahr, du bist klein und scheinst auch schwächlich zu sein; wo
hast du denn deine Eltern? — Angekl.: In Inzersdorf, bei
denen darf ich aber bloß schlafen; der Vater hat gesagt:
„Schlaf' darst' i' Haus, aber i' Essen mußt du dir selber
suchen.“ Der Richter spricht dem Knaben frei mit der Begrün-
dung, daß angesichts der schwächlichen Konstitution des Häft-
lings nicht behauptet werden könne, er bittle aus Hung zum
Mißgange; es müsse, sagte der Richter, in diesem und in
anderen ähnlichen Fällen der Mangel an entsprechenden öffent-
lichen Wohlthätigkeits-Anstalten beklagt werden.

Dem Knaben folgte ein Mädchen, die vierzehnjährige Anna
Kudlaczek, nach. Sie wurde wegen Bettelns arretirt und hat
bei der Polizei sich einen falschen Namen beigelegt. Richter:
Wo sind denn Ihre Eltern? — Angekl.: Das weiß ich nicht.
— Richter: Sind Sie schon bestraft worden? — Angekl.:
Noch niemals; angehalten haben's mich schon auf der Gassen
in der Nacht, weil ich keinen Unterstand hatte, und da haben
's mich zw' Nacht bei der Polizei schlafen lassen. — Richter:
Und warum haben Sie sich denn einen falschen Namen bei-
gelegt? — Angekl.: Weil ich mich vor dem Schab jetzt im
Winter gefürchtet hab'. — Richter: Warum kommen Sie denn
nach Wien? — Angekl.: Ich hätt' soll'n am Montag in einen
Dienst in der Viktoriagass'n eintreten, und wie ich mir so die
Häuser anseh', haben's mich arretirt. — Auch hier spricht der
Richter mit der gleichen Begründung wie im ersten Falle die

enburg aufzufallen war; namentlich wurden dabei hundert
Fragen an Brand gerichtet, die dieser mit der ihm eigen-
thümlichen Sicherheit und Bestimmtheit beantwortete, und
woburch er auf's Glänzendste dokumentirte, daß ihm von
Allem, was seiner Verwaltung unterstellt war, auch nicht
das Geringste entging, daß er überall ordnend und ver-
bessernd eingriff, und daß sein Blick das große Gebiet, das
ihm unterstellt war, völlig, bis auf das Kleinste, zu über-
sehen vermochte.

Herr von Steinberg aber lenkte das Gespräch noch ein-
mal auf den abgebrochenen Gegenstand.
„Erzählen Sie, Mylord,“ sagte er, „wie kamen Sie
auf den Gedanken, Stolzenburg zu kaufen? . . . Sie sagten,
Sie hätten von den Vorzügen der Besitzung gehört? Von
wem hörten Sie davon?“
Kilmare schwieg erst eine Weile, als besänne
er sich. Er hatte den Blick vor sich niedergesenkt. Endlich
erhob er langsam den Kopf, sah erst Herrn v. Steinberg und
dann Frau von Steinberg, endlich Brand und Rodenburg
an und sagte dann:

„Ich will es Ihnen sagen und muß es Ihnen sagen;
ich habe mir die Antwort bis auf diesen Augenblick auf-
gespart.“
Der Ton seiner Stimme klang so feierlich; in seiner
immer ernstlichen Miene lag ein besonderer Ausdruck, welcher
andeutete, daß er etwas sehr Wichtiges zu sagen habe;
dabei war sein Benehmen doch ein wenig besangen, als ob
es ihm schwer werde, das zu sagen, was er auf dem
Berge habe.
„Ihr Fräulein Tochter Helene,“ fuhr er nach einer
Pause fort, „auferte ein, daß sie keinen schöneren Auf-
enthalt kenne, als den in Stolzenburg.“
„Und auf die Empfehlung meiner Tochter Helene
kauften Sie das Gut, ohne es zu sehen, und zahlten einen
so hohen Preis?“
„Fräulein Helene,“ fuhr Lord Kilmare fort, ohne auf
diese Frage zu antworten, „lagte auch, daß sie leider jetzt
den Aufenthalt in Stolzenburg meiden müsse; und da habe
ich gedacht: dann werde ich es kaufen, damit Fräulein

Helene so oft und so lange hier verweilen kann, als es
ihr gefällt.“

Frau von Steinberg und ihr Mann sahen den Sprecher
erstaunt und erwartungsvoll an.
„Sie wundern sich,“ fuhr Kilmare fort, „daß ich auf
den Gedanken kam; ich hätte das Fünffache gezahlt, um die
Besitzung zu erlangen und dem Fräulein Helene von Stein-
berg einen Wunsch zu erfüllen. . . Herr Baron! Gütige
Frau! Es ist nicht meine Art, viele Worte zu ma-
chen. . . Ich bitte, geben Sie mir Ihre Tochter zur
Frau.“

Das war kurz und bündig, fast zu kurz und zu bündig
für die erstaunten Hörer. Sie waren von dem so plötzlichen,
so unerwarteten Heirathsantrag dermaßen betroffen, daß
Keiner von ihnen antworten konnte. Es entstand eine Pause,
während welcher Lord Kilmare, eine Antwort erwartend,
faß ängstlich sein Auge bald auf den Baron, bald auf die
Baronin heftete. Je länger die Pause währte, desto höher
schien seine Angst zu steigen. Endlich sagte er:

„Ich liebe Ihre Tochter, und ich würde sehr unglück-
lich sein, wenn Sie mir ihre Hand verweigerten.“
„Mylord,“ sagte jetzt Frau von Steinberg, „ver-
zeihen Sie, daß ich so lange mit einer Antwort zurück-
gehalten; aber gefallen Sie mir, Ihnen zuerst mein Er-
staunen darüber auszudrücken, daß Sie meine Tochter lieben.
So viel ich weiß, haben Sie dieselbe nur zweimal; ein-
mal bei einem zufälligen Zusammentreffen in Potsdam und
später einmal in Wildenhain, und beide Male nur ganz
kurze Zeit. . . Ich habe bis jetzt nur von einer ganz
flüchtigen Bekanntschaft gewußt.“
„Ich habe Ihr Fräulein Tochter schon geliebt, als ich
sie das erste Mal in Potsdam sah,“ war die Antwort.
„Schon da stand es in meinem Herzen fest, keine Andere
heirathen zu können.“
„Ihr Antrag ehrt uns außerordentlich! nahm jetzt
Herr von Steinberg das Wort. „Seien Sie überzeugt,
daß ich ohne Bedenken ein freudiges „Ja“ sprechen würde;
allein ich habe traurige Erfahrungen gemacht, wie Sie viel-
leicht bereits auch wissen. . . Ich habe einmal gegen
die Herzensneigung meiner Tochter Rudmilla eine Heirath

verweigert, und das hatte den Verlust meiner Tochter zur
Folge. Wenn ich jetzt gegen die Neigung meiner Tochter
Helene eine Heirath beschließen sollte, . . . wer weiß, ob
nicht dann neuer Gram über uns käme!“

„Das ist auch meine Antwort,“ fügte Frau von Stein-
berg hinzu. „Auch ich würde von Herzen „Ja“ sagen. . .
Nicht Ihr Rang, Ihr Reichthum, Mylord, würde mir dabei
maßgebend sein, sondern die Ehrenhaftigkeit Ihrer Bestim-
mungen, die ich während Ihres kurzen Aufenthalts in
unserem Hause kennen und hochschätzen gelernt habe; allein
ohne der Neigung meiner Tochter sicher zu sein, können
wir Ihnen das „Jawort“ nicht geben.“

„Fräulein Helene ist damit einverstanden,“ erklärte der
Lord, wieder mit derselben Kürze und Bündigkeit, welche
die beiden Ehegatten schon einmal so überrascht hatte, und
die sie jetzt fast noch mehr überraschte.

„Sie haben Helene Ihre Liebe erklärt?“ fragte die
Baronin in höchster Verwunderung.
„Ja wohl! Ich habe sie gefragt, ob ich bei Ihnen
um ihre Hand anhalten dürfe. Die Komtesse Helene hat
mir die Erlaubniß erteilt.“

„Rein Gott, wana? Davon wissen wir gar nichts!“
„D, ich war noch einige Male in Wildenhain,“ er-
widerte Kilmare. „Fräulein Rodenburg, die Inhaberin
des Pensionats, ist eine sehr liebenswürdige Dame und hat
mir gestattet, sie häufig zu besuchen. Dort sah ich Fräulein
Helene, freilich nur auf Augenblicke. . . Es bedurfte ja für
mich keiner langen Zeit; mein Entschluß stand fest. . . Das
letzte Mal, als ich dort war, fragte ich sie, und in Folge
ihrer Antwort reiste ich sofort zu Ihnen.“

„Ah, nun begreife ich!“ rief die Baronin, „woher
das Fräulein Cordelia Rodenburg in den Besuch
meiner Tochter hier willigte. . . Ja, wenn die Sachen so
stehen, Mylord, dann ist's etwas anderes; dann sage ich
von Herzen „Ja und Amen!“

„Und ich begleihe,“ fügte Herr von Steinberg
hinzu. „Ihr Charakter ist mir eine Bürgschaft für das
Glück meines Kindes.“

(Fortsetzung folgt.)

Angeschlagte frei und verurtheilt sie bloß wegen Falschmeldung zu 24 Stunden Arrest.

Caroline Suchy, ein bildhübsches, wenn auch schwächlich und verwöhlt aussehendes Mädchen, das gleichfalls 14 Jahre zählt, tritt jetzt vor den Richter; eine Frau, welche heftig schluchzt, hat mit ihr den Verhandlungsfaal betreten. "Wer sind den Sie?" fragt der Richter die Begleiterin des Kindes. — "Ich bin die Mutter." — "Dann dürfen Sie der Verhandlung anwohnen; verhalten Sie sich aber ruhig." Mit einer Kinderstimme beantwortete das Mädchen die Fragen des Richters. Sie wurde auf dem Albrechtsplatz arretiert, weil sie gebettelt hat, und in ihrem Besitze fand man einige zierlich geschriebene Bittbriefe an "Ihre Excellenz" die Frau Baronin Schnapper. — Richter: Woher hast du denn diese Briefe? — Angell.: Die habe ich zu Hause geschrieben. — Richter: In wessen Auftrag? — Angell.: Niemand hat mir den Auftrag gegeben. Ich selbst hab' sie geschrieben. — Richter: Hast du die Schule besucht? — Angell.: Ja, bis zu meinem 13. Jahre. — Richter: Warum bettelst du denn, kümst du dich denn nicht? — Angell.: Ich hab' ja nur die Gesetze geschrieben. — Die Frau im Auditorium will nun etwas sprechen. Der Richter bemerkt ihr jedoch, daß sie jetzt schweigen möge, es werde ihr wahrscheinlich gleich Gelegenheit geboten werden, das Wort zu nehmen. — Der staatsanwaltschaftliche Funktionär, Kommissär Wessely, verschafft der allen Frau hierzu die Gelegenheit, indem er gegen sie die Anklage erhebt, selbst gebettelt und das Kind zum Betteln verleitet zu haben. — "Ach, mein Gott, kaiserlicher Herr Rath," betheuert die Alte, "ich kann ja gar nichts dafür; ich bin ja krank und schwach, hab' vier Kinder, und die da (auf ihre Tochter deutend) wollt' ich grad' gestern ins Kloster bringen." — Richter: Was sind Sie denn eigentlich? — Angell.: Bedienerin, kaiserlicher Herr Rath. — Richter: Und wo bedienen Sie und wen? — Angell.: Das ist's ja eben, kaiserlicher Herr Rath; ich hab' jetzt keine Bedienung, aber meine andere Tochter verdient 4 fl. wöchentlich. — Der Richter beendet auch diese Verhandlung mit einer Freisprechung. "Sie können Ihre Tochter gleich mitnehmen." — "Ich küß' d' Hand, kaiserlicher Herr Rath, ich gib's glei' ins Kloster." Mutter und Tochter beilen sich, den Verhandlungsfaal zu verlassen.

Ein höchst interessanter Fall von Sonntagseheilung gelangte gestern gegen den Kassirer Friedrich Sell und den Viehhändler Hermann Fischer vor der sechsten Strafkammer hiesigen Landgerichts I. in der Berufungsinstantz zur Verhandlung. Am 27. Juli v. J., an einem Sonntage um acht Uhr früh, besichtigte der Angeklagte Sell 30 Stück dem Mitangeklagten Fischer gehörige Hammel und trat später im Restaurationslokal des Viehhofes während des Gottesdienstes mit dem Eigentümer wegen des Ankaufs dieser Hammel in Unterhandlung. Der Kauf wurde darauf auch abgeschlossen. Hierdurch sollen nun beide Angeklagte gegen die Verordnungen aus den Jahren 1844, 1853 und 1881, betreffend die Heiligung des Sonntags, verstoßen haben. Das Schöffengericht erkannte auf Freisprechung der Angeklagten. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein, und beantragte der im Termin fungierende Vertreter derselben eine Strafe von je 10 M. ev. je 2 Tage Haft. Namentlich führte er aus, daß nach den gedachten Verordnungen an Sonntagen während der Kirchzeit jeder Gewerbe- und Marktverkehr untersagt sei. Der Gerichtshof erkannte indes auf Verwerfung der Berufung, also auf Befähigung der Freisprechung der Angeklagten, da die Verordnung vom Jahre 1844 nichts enthält, was mit der vorliegenden Sache zu schaffen hätte und die 1881er Verordnung nur den Beginn des Schlachtviehmarkts auf dem Viehhofe regelt. Es könne sich also nur fragen, ob die Angeklagten gegen die Verordnung vom Jahre 1853 verstoßen haben. In derselben werde auch der nicht öffentliche Verkehr getroffen, wenn durch denselben die Sonntagstruhe nach Außen hin gestört werde. Aus der ganzen Fassung der Verordnung gehe aber hervor, daß ein Eingreifen in das interne Verhalten des Publikums verpönt werden soll und daß nur besetzt werde, das religiöse Gefühl des Publikums zu schonen. Dies sei aber vorliegend nach keiner Richtung hin verletzt worden.

Soziales und Arbeiterbewegung.

"Ueberproduktion" in Deutschland. Soeben wird die von dem General-Sekretariat des deutschen Handelsklags herausgegebene, alljährlich auf Grund der Handelskammerberichte erscheinende instruktive Darstellung des Ganges von Handel und Verkehr für das Jahr 1883 veröffentlicht. Dieser Publikation pflegt das unmittelbare, aktuelle Interesse einzunehmen abzugeben, weil sie sich — wie es bei dieser Arbeit nicht anders sein kann — auf einen Zeitraum bezieht, der bereits ein Jahr zurück liegt; sie ist in der Beurtheilung desselben aber darum desto objektiver und zuverlässiger. Dem Gesamturtheil über das Jahr 1883 entnehmen wir folgendes: "Wir fassen die aus der Mehrzahl der Berichte herausragenden Angaben über Absatzergebnisse, schlechte Preise, mangelnden Verdienst nicht in dem Maße trübe auf, wie dies von Einzelnen geschieht. Vielmehr berücksichtigen wir, daß diejenigen, deren Geschäfte in flottem und hochlohnendem Betriebe stehen, nicht immer das Bedürfnis empfinden, diese Thatsache in ihrem vollen Umfange sogleich zur Kenntniz der Behörden und — bei der Publizität der Berichte — zugleich auch der Geschäftswelt zu bringen, während die Unzutraglichkeit und Mängel in Handel und Wandel gewohnheitsmäßig in Aller Munde sind. Gleichwohl befestigt sich in uns die Ueberzeugung, daß die Großindustrie in vielen Branchen bereits an der Grenze rentabler Fabrikation angekommen, daß der durchschnittliche Handelsnugan in weiterem Rückgange begriffen ist und daß eben so die Fortexistenz der bestehenden, wie die Neubegründung gewerblicher Betriebe vermehrt Schwierigkeiten begegnet. Alle in den Berichten hervortretenden Klagen erscheinen in der Hauptsache als Symptome der, wenn noch nicht vorhandenen, so in kürzester Frist bevorstehenden Ueberproduktion. Eine weitere Vermehrung der Produktion kann der deutsche Markt nicht mehr aufnehmen. Es bleibt nur der Ausweg des Exports, und selbst dieser wird schon jetzt von vielen Industriezweigen nur erzwungen durch den Selbstkosten nahe kommende, kaum rentable Preise. Diese Geschäftsfrage ist eingetreten trotz, ja wohl zum Theil wegen der bewundernswürdigen Fortschritte der großindustriellen Technik, der großartigen Ausdehnung des Verkehrsweßens, der Erweiterung und Vervollkommnung der industriellen Produktion. Kein Erwerbszweig ist hieron unberührt: am besten sind selbstredend diejenigen daran, welche jeweilig die größten Fortschritte in der Fabrikations- oder Handwerkskunst ihren Konkurrenten im In- und Auslande gegenüber aufzuweisen haben, während die unter dem Durchschnittsniveau zurückgebliebenen aber kurz oder lang der Konkurrenz erliegen müssen." — Wir nehmen von dem Zuständlich mit Freuden Kenntniz, daß unsere Noth nicht daraus entsteht, daß wir nicht genug zu schaffen vermögen, um alle Bedürfnisse reichlich zu befriedigen, — im Gegentheil, daß wird von allen Dingen viel zu viel haben. Aber leugnen wir doch auch der Handelstag nicht, daß ein großer Theil des Volkes sich nicht menschenwürdig zu kleiden und zu nähren vermag, daß vor den gefüllten Magazinen die hungerigen und bedürftigen Arbeiter stehen, welche den Reichtum zwar haben schaffen helfen, welche aber nichts von ihm bekommen. Das deutsche Volk "vermag nicht mehr aufzunehmen", sagt der obige Bericht. O ja, tausende vermögen ihre Bedürfnisse nicht zu stillen und würden gern noch "mehr aufnehmen" — aber sie haben die Mittel nicht dazu. Darum verlangen wir eine Verbesserung des

Einkommens der großen Masse; dann werden die Produkte ihren Absatz finden, und durch ihr Anwachsen das Glück aller vermehren, während sie jetzt bei dem fehlenden Absatz nur Bankrotte und Arbeiterelationen herbeiführen. Zu viel Güter und daneben zu viel Entbehrung an allem Nöthigen — diesen Widerspruch, an dem unser wirtschaftliches Leben zu Grunde geht, wollen wir beseitigen.

Arbeitsnoth. In Basel ist die Noth unter den Arbeitern groß. Ein kantonales Hilfskomitee, welches eine Enquete darüber anstellen sollte, beschloß zurüch, die Zahl der beschäftigungslosen Arbeiter festzustellen. Wie dem "Bund" nun gemeldet wird, meldeten sich in der Zeit vom 18. bis 21. Januar 325 Personen ohne Arbeit, von denen 253 verheirathet, 19 Wittwen, 1 geschiedene und 47 ledigen Standes sind. Das Total der von der Arbeitslosigkeit betroffenen Personen (Männer, Frauen und Kinder) beträgt 1223. Es ist indessen aus verschiedenen Gründen anzunehmen, daß diese Ziffer erheblich unter der Wirklichkeit bleibt.

In das königliche Verhäm zu Berlin wurden 1884 etwas über 288 000 Pfänder gebracht, welche mit rund 5 552 000 M. beliehen werden konnten. In derselben Zeit wurden fast eben so viele Gegenstände eingelöst oder versteigert oder auf Neue in Verfaß gegeben; so daß sich die Gesamtsumme aller Verfaß- und Einlösungsgeschäfte auf mehr als 572 000 mit einem Kapitalumsatz von beinahe 11 100 000 M. beläuft. Trotzdem dieser Kapitalumsatz den des Vorjahres um ca. 460 000 M. übertraf, verminderte sich dennoch der Durchschnittsbetrag der gewährten Darlehne von 19.74 M. auf 19.29 M., also um 45 Pf. Das giebt mancherlei zu denken. Es muß sich nämlich der Werth der verpfändeten Objekte nicht unbedeutlich vermindert haben, was entweder daher rühren kann, daß die "kleinsten" Leute noch mehr das Leihhaus haben bedürfen müssen, als früher — oder daher, daß der durchschnittliche Wohlstand zurückgeht, daß man keine so werthvollen Sachen zu verfaßen hat. — Wer aber sind die Pfandgeber? Darüber giebt uns so zu sagen eine Probezusammenstellung aus 3000 während des Oktobers abgeschlossenen Leihgeschäften eine recht gute Auskunft. Das größte Kontingent der Geldsuchenden stellen die Handwerker, einschließlich der Gesellen; dann folgen unmittelbar andere Gewerbe- und Handeltreibende, sowie die Gehilfen; in dritter Linie erscheinen die Wittwen und unverheiratheten weiblichen Personen. Ihnen folgen die Tage- und Fabrikarbeiter, denen sich unmittelbar Peamie aller Art (Staats-, Kommunal-, Eisenbahn-) anschließen. In einer ziemlich weiten Entfernung stehen alsdann die verschiedenen Künstler, ihnen zunächst gruppieren sich die ominösen Rückkaufshändler und Kommissionäre. Hart an ihnen halten sich Gelehrte (Professoren, Ärzte, Lehrer und Literaten). Dann folgen Studierende. Sie rangiren unmittelbar vor den Rentiers, während die Militärs ganz zuletzt mit einer verschwindenden Zahl erscheinen. Das meiste Geld erhalten natürlich die Rentiers auf ihre Pfänder, das geringste die Tage- und Fabrikarbeiter." Natürlich, was haben sie auch groß zu verfaßen. Und wenn sie der Zahl nach nicht in erster Linie stehen, so rührt das zweifellos daher, daß ein großer Theil der gewöhnlichen Arbeiter nicht einmal mehr etwas hat, um es auf das Verhäm zu tragen.

Zur freien Konkurrenz. Wie scharflich die Eisenbahnkrisis in den Vereinigten Staaten während der letzten zwölf Monate war, beweist die Liste der Eisenbahnen, die im Jahre 1884 in die Hände des Sequesters gerieten. Darnach sind 40 Eisenbahn-Linien mit mehr als 12 000 Meilen Länge, über 410 Millionen Aktien-Prioritäten und 309 Millionen Aktien-Kapital bankrott. Im Verhältnis zu den Gesamt-Linien der Vereinigten Staaten macht es 9 pSt. der Länge der Linien, fast 12 pSt. der Prioritäten und 9 pSt. des Aktien-Kapitals aller dortigen Eisenbahnen aus. Sachverständige behaupten, daß die Zahl der bankrotten Bahnen sich in diesem Jahre noch vermehren wird.

Die internationale Stahlschienen-Konvention zwischen den Deutschen, belgischen und englischen Unternehmern ist am 26. Januar auf ein Jahr verlängert worden.

Berlin. In der letzten Zeit haben sich zahlreiche Arbeiter der städtischen Straßenreinigung zum freiwilligen Beitritt zur Gemeindekrankenversicherung gemeldet. Wie wir erfahren, vermag nach genauer Prüfung der Sachlage die Gewerbedeputation des Magistrats nicht diese Personen als Mitglieder aufzunehmen, da dieselben nicht absolute Versicherungspflichtige sind, weil sie unter keine der Kategorien des § 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 fallen. Ebensovien können dieselben der Versicherungspflicht durch Ortsstatut unterworfen werden, da die §§ 2 und 3 des Gesetzes

nicht auf sie zutreffen. Da also die §§ 1, 2 und 3 des obigen Gesetzes auf diese Arbeiter nicht Bezug nehmen, so selbst aber auch nicht nach § 4, Absatz 2 als Dienstboten betrachtet werden können, so steht ihnen auch nicht die Berechtigung des Beitritts zur Gemeindekrankenversicherung zu. Wir ertheilen diesen Arbeitern den Rath, sich einer der in Berlin bestehenden zahlreichen "Eingeschriebenen Hilfskassen" anzuschließen, die ihnen mindestens dasselbe leisten, was sie von der Gemeindekrankenversicherung zu erwarten berechtigt waren.

Gästebiese in der Markt. Hier soll eine freiwillige Krankenkasse eingerichtet werden. Veranlassung giebt der Umstand, daß sich hier 400 bis 500 Arbeiter und Fischer betreiben, welche einen Theil des Jahres auswärts sind und nur von übergehende Arbeit haben, deshalb von der staatlich eingerichteten Krankenkasse keinen Gebrauch machen dürfen. Dementsprechend soll Gelegenheit geboten werden, sich gegen Krankheitsfälle in der Heimath zu versichern. Behufs Gründung einer solchen Kasse fand am Montag vor acht Tagen hier selbst dem Vorstz des Herrn Kaufmann Joepke eine Versammlung statt, zu welcher sich über 100 Personen eingefunden hatten. Es wurde beschlossen, sogleich Statuten zu entwerfen und dieselben der königlichen Regierung zur Genehmigung vorzulegen, damit die Kasse möglichst mit dem 1. April d. J. in Kraft treten könne.

Braunschweig, 27. Januar. Hier hat eine von etwa 1000 Personen besuchte Versammlung stattgefunden, welche für die Einführung eines allgemeinen Schiedsgerichts in Braunschweig aussprach. Hauptredner war der sozialistische Reichstagsabgeordnete für Braunschweig-Blankenburg, Herr Bloß. Schon früher war aus Sachmännern der hiesige Stadtmagistrat um Errichtung eines allseitig verbindlichen Schiedsgerichts angegangen worden. Die Antworth auf diese Petition wurde der gestrigen Versammlung unterbreitet. Der Magistrat hält, wie man der "Magdeb. Zig." meldet, gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet zur Errichtung eines Schiedsgerichts; es sei rathsam, abzuwarten, wie sich Innungsschiedsgerichte behaupten würden. Auch hätten die hiesigen Innungen — zwei ausgenommen — durch ihre Vertreter (in einer früheren Versammlung) für Innungsschiedsgerichte und gegen ein allgemeines Schiedsgericht ausgesprochen.

Eberfeld, 27. Januar. Der Streik der Bandwirker Firma Schiewind u. Schmidt, welcher thatsächlich schon Wochen zu Ungunsten der Arbeiter entschieden war, ist förmlich zu Ende; bis auf ungefähr 35 Arbeiter, welche teilweise anderweitige Beschäftigung gefunden haben, haben die Streikenden alle die Arbeit wieder aufgenommen.

Paris, 27. Januar. Nach dem vom Handelstribunal statteten Jahresbericht betrug die Zahl der 1884 erlassenen Bankrotte 2362 gegen 1902 im Vorjahr, eine Zunahme von 24 Prozent, welche die herrschende Geschäftskrisis in ihrer ganzen Erstie erkennen läßt.

Vereine und Versammlungen.

hr. Die Konstituierung der nationalen kaufmännischen Kranken- und Sterbekasse. C. D. R. in Berlin, fand am Mittwoch in einer von etwa 120 Mitgliedern besuchten Versammlung (Kommandantenfr. 72) statt. Der Vorsitzende, Joachimson machte etwa 30 Städte namhaft, aus welchen Aufschreiben mit der Mittheilung, daß die Gründung von Filialen in Aussicht stehe, zugegangen. Aus den B. a. L. gingen die folgenden Herren hervor: Joachimson und Reuter als 1. und 2. Vorsitzender, Kuerbach und Schriener als 1. und 2. Schriftführer, C. Chemnitz als Kassensührer, Hinge, Reuter, Krösch und Kropach als Beisitzer. Außerdem wurden 9 Ortsvereine gewählt und zu Revisoren die Herren Pleumann, Frembländer und Hirschmann. Die Geschäftsordnung und das vom Vorkomitee genehmigte Statut wurden in der Versammlung angenommen. Die Erledigung der übrigen Punkte der Tagesordnung wurde dem Vorstände überwiesen. Am Schluß wurde darauf hingewiesen, daß es für jedes Mitglied Pflicht sein werde, der neugegründeten Kasse einige neue Mitglieder zuzuführen.

Eine Mitgliederversammlung der zentralisirten Kranken- und Sterbekasse der Drechsler und Berufsgenossen fand am 1. Februar, Vormittags 10 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn Lamprecht, Kottbusstraße 4a, statt. Tages-Ordnung: 1) Besprechung über die außerordentliche Generalversammlung zu Nauenburg a. S. 2) Wahl der Delegirten zu den Delegirtenkongressen. 3) Bericht eines jeden Mitgliedes, es, pünktlich zu erscheinen.

4. Klasse 171. Königl. Preuss. Lotterie.

Stellung vom 29. Januar 1885.

Was die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Berechnung beigefügt.

(Ohne Gewähr.)

51 155 209 418 20 59 60 68 95 608 26 29 30 44 913 17 22 40 62 74	900 1008 77 82 115 37 206 9 29 326 78 403 3000 32 51 3000 508 24 80	829 59 86 724 31 95 861 3500 65 2068 78 145 87 219 3000 32 300	444 608 30 72 683 791 827 916 26 59 3000 72 3089 3000 122 3000	300000 33 46 80 3000 244 3000 81 15000 86 327 3000 456 525 674	752 16 27 56 81 60 991 3000 4076 316 22 430 3500 32 76 90 411 3000	73 90 3000 696 721 91 906	5028 3000 47 65 116 20 213 53 3000 309 28 550 413 3000	35 97 678 83 622 59 86 722 35 82 95 3000 809 35 43 49 908 47 51 62	3500 6002 5503 11 65 3000 111 47 15000 293 94 312 15000 28 57 424	39 97 15000 508 16 3000 18 616 97 740 810 28 86 981 82 7008 58 65	126 39 216 33 562 62 550 622 3000 40 724 29 76 808 9 31 15000 59	300000 917 79 80 8029 31 92 139 245 69 300 15000 1 4 1500 6 3000	61 418 3000 41 511 18 94 646 3000 711 52 64 15000 813 39 390 700	64 9023 5500 26 90 219 78 85 361 464 67 84 3000 97 631 3500 75	1500000 77 80 764 936 77 80 3000	10954 5500 118 15000 99 232 61 89 265 88 89 5500 405 3000 29	46 577 613 706 21 50 52 68 72 911 11904 98 300 000 123 241 3000 63	347 48 436 62 514 40 67 3000 71 87 620 87 725 38 550 48 49 825 55	71 3000 921 87 12042 43 3000 153 60 202 25 51 83 312 21 90 411 86	513 49 917 846 78 81 905 15 5500 99 3000 13116 15 21 83 220 326 406	20 26 530 75 624 67 774 814 44 82 16500 919 35 47 14000 12 46 88 98	177 227 3000 36 52 78 85 402 16 27 87 606 76 705 77 3000 52 490 54	15080 5500 77 118 34 60 71 227 364 83 474 536 85 550 668 77	891 911 29 15000 92 96 16134 47 85 5500 215 306 18 456 42 588 92	99 665 728 76 3000 826 34 61 17082 107 20 217 38 59 323 3000 60	405 20 3000 37 59 60 521 720 867 920 62 85 5500 92 18147 67 261 79	826 76 15000 84 87 430 36 40 71 551 601 720 28 43 632 40 76 83 966	19052 53 116 42 60 202 28 40 342 52 80 85 821	20086 97 3000 88 3000 122 36 45 214 37 3000 388 437 44 57 84	518 35 609 27 31 95 97 753 87 98 804 901 26 62 21040 3000 45 62 5500	84 100 43 54 280 322 449 15000 58 83 88 562 615 92 3000 811 12 47	3000 46 75 928 52 22072 3000 91 129 30000 76 902 852 3000 62 421	3000 33 93 589 5500 95 615 45 50 3000 75 78 88 868 904 78 23208 26	32 93 95 330 58 420 3000 24 3000 507 41 69 605 17 15000 63 67 712 32	38 59 70 5500 86 87 3000 90 94 828 89 97 973 92 24007 3000 202 73	445 74 96 552 46 676 818 35 46 51 67 83 971 74	25052 77 171 5500 86 223 42 47 315 74 403 64 507 5500 10 60 77	611 72 764 810 28 49 84 918 20007 41 3000 63 161 3000 316 30 32	40 3000 83 498 59 503 75 604 52 704 807 27913 78 122 211 28 97	5500 93 42 76 407 37 550 38 54 55 89 692 820 89 255 1500 84	28088 91 147 15000 64 3000 71 249 76 343 59 611 85 726 79 806 29 983	40 29032 84 105 269 304 22 417 23 41 89 90 549 64 604 12 3000 30	5500 96 763 71 95 805 96	30075 94 5500 222 47 5500 420 572 3000 94 704 80 803 33 53 62	3000 63 946 68 31040 71 111 37 220 5500 302 51 94 456 531 47	3500 48 64 95 653 716 903 3000 29 51 66 80 154 0 32065 223 458 504	13 96 656 712 5500 22 33 87 873 15000 916 41 65 5500 76 23195 275	92 3000 356 66 15000 411 27 67 94 612 18 3000 83 87 711 56 78 818	85 87 99 939 43031 3000 107 11 39 252 62 309 5500 461 86 545 88	682 3000 711 912 74	35044 160 96 256 349 417 579 92 758 3000 64 802 3000 40 913 43 77	20168 76 91 332 5500 54 3000 62 423 5500 803 25 46 605 74 83 800	4 29 906 15 91 37000 15000 10 20 94 103 211 3000 70 320 15000 48 97	99 418 65 82 3000 92 627 44 632 67 3000 71 94 97 745 48 64 822	51 75 921 82 94 38054 185 229 365 448 625 26 626 33 5500 35 60 29000	712 24 93 885 913 3000 38 79 39048 171 262 60 81 306 41 63 423 3000	27 64 538 43 617 3000 35 94 756 924 77	40016 74 103 97 222 54 34 359 5500 405 69 67 68 511 87 601 10 43	86 879 912 32 70 96 97 41047 136 86 271 87 326 70 94 441 55 70 541	42 950 60 72 5500 76 619 54 90 97 721 851 67 76 900 61 15000 42 66	132 3000 200 87 77 309 92 442 5500 635 5500 77 3000 769 802 967	43086 148 61 67 246 87 351 442 60 89 510 13 3000 18 34 683 85 87	99 713 17 3000 28 89 3000 96 5 4020 30 31 33 80 136 80 266 90	398 446 500 75 78 98 170 910 3000 78	45044 123 231 58 316 30 55 57 15000 58 63 459 65 98 608 16 56
--	---	--	--	--	--	---------------------------	--	--	---	---	--	--	--	--	----------------------------------	--	--	---	---	---	---	--	---	--	---	--	--	---	--	--	---	--	--	--	---	--	--	---	--	---	--	--	--------------------------	---	--	--	---	---	---	---------------------	---	--	---	--	--	---	--	--	--	--	---	--	---	--------------------------------------	---

Das Arbeiterschutzgesetz.

Gestern Abend hat die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags folgenden Antrag eingebracht:

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen, folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz.

betreffend die Abänderung der Titel I, II, VII, IX, X und der Schlussbestimmungen der Gewerbeordnung für das deutsche Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Dem Titel I der Gewerbeordnung wird folgendes hinzugefügt:

§ 13 a. In Straf- und Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalten, welche aus öffentlichen Mitteln unterhalten oder unterhalten werden, ist gewerbliche Arbeit nur für den eigenen Bedarf, den Bedarf des Reichs, eines Staats oder der Gemeinden gestattet. Die Arbeit für Privatunternehmer oder die Herstellung gewerblicher Erzeugnisse zum Verkauf für eigene Rechnung, für Rechnung des Reichs, eines Staats oder der Gemeinden ist untersagt.

Artikel II.

Der § 14 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß für den Ort, wo solches geschieht, nach den Bundesgesetzen zuständigen Behörde Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befaßt ist.

Wer für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer oder im Auftrage anderer ein Gewerbe betreiben will, hat bei der Eröffnung des Gewerbebetriebs die Betriebsstätte desselben, sowie jeden späteren Wechsel der Betriebsstätte spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde seines Wohnorts und dem Arbeitsamt seines Bezirks (§ 133) anzugeben. Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Untervermittler vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und demjenigen, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welcher die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnorts davon Anzeige zu machen.

Artikel III.

Der Titel VII der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Titel VII.

Verhältnisse des Hilfspersonals einschließlich der Lehrlinge. Dauer und Regelung ihrer Beschäftigung.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Unternehmern oder ihren Bevollmächtigten einerseits und ihrem gewerblichen Hilfspersonal andererseits ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Das Hilfspersonal ist in der Wahl der Unternehmer unbeschränkt.

§ 106. Die Arbeitszeit für alle in gewerblichen Unternehmungen beschäftigten über 16 Jahre alten Hilfspersonen darf täglich höchstens zehn Stunden, an Sonnabenden höchstens acht Stunden, ausschließlich der Pausen währen.

Bei Arbeiten unter Tag (in Bergwerken, Salinen etc.) oder in Betrieben, in denen ununterbrochen Tag- und Nachtarbeit stattfindet, darf die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten. Jugendliche Hilfspersonen im Alter von 14 bis 16 Jahren dürfen täglich nicht über 8 Stunden beschäftigt werden.

Kürzere Arbeitszeiten sind der freien Vereinbarung beider vertragsschließenden Theile überlassen.

§ 106 a. In der Zeit vom 1. April bis 30. September darf die Arbeitszeit für Betriebe nach § 106 Absatz 1 nicht vor Morgens 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März nicht vor Morgens 7 Uhr beginnen und muß spätestens Abends 7 Uhr beendet sein.

In der Arbeitszeit müssen Pausen von mindestens zwei Stunden eintreten. Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und sind dem Arbeitsamt des Bezirks anzugewiesen.

Das Arbeitsamt ist befugt, unter Zustimmung der Arbeitskammer (§ 134), für Betriebe wo dies im Interesse aller Beteiligten liegt, den Beginn der Arbeitszeit während der Sommerzeit eine Stunde früher zu gestatten, in welchem Falle die Arbeitszeit eine Stunde früher zu endigen hat. Ferner kann das Arbeitsamt unter Zustimmung der Kammer die Verkürzung der Pausen bis auf eine Stunde gewähren, um einen entsprechend früheren Schluß der Arbeitszeit herbeizuführen.

Das Arbeitsamt ist ferner befugt, eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit um höchstens zwei Stunden täglich und auf höchstens drei Wochen ausnahmsweise zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrechen haben.

Für Hilfspersonen, die während der Mittagspause ihre Wohnung nicht erreichen können und das Mittagessen in der Betriebsstätte einzunehmen gezwungen sind, ist der Unternehmer verpflichtet, außerhalb der Arbeitsräume und in der kalten Jahreszeit geeignete Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 107. An Sonn- und Festtagen ist die gewerbliche Arbeit verboten. Ausgenommen hiervon ist die Beschäftigung bei Verkehrs- und Transportanstalten, soweit sie den notwendigen Betrieb desselben betrifft, bei Gastwirtschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten, sowie bei denjenigen Gewerben, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern.

Verkaufsstätten aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen höchstens 5 Stunden geöffnet und müssen spätestens nachmittags sechs Uhr geschlossen sein. Die nähere Festbestimmung steht der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landes-Regierungen.

Das Arbeitsamt ist befugt, die Arbeit an Sonn- und Festtagen zeitweilig und ausnahmsweise zu gestatten, wenn Unglücksfälle, Naturereignisse, die regelmäßigen Betrieb unterbrechen haben oder der Betrieb sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich notwendig erweist.

Die Arbeit in den für Festtage vorgeschriebenen Schranken ist ferner gestattet, wo Märkte oder Messen in Sonn- oder

Festtage fallen. Das Nähere bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Hilfspersonen, die bei regelmäßigem Sonn- und Festtagsbetrieb beschäftigt sind, ist in der Woche ein Ruhetag zu gewähren.

§ 108. Die Nachtarbeit ist verboten. Das Arbeitsamt ist befugt, unter Zustimmung der Arbeitskammern dieselbe zu gestatten:

a. bei dem Betrieb von Verkehrs- und Transport-Anstalten;

b. bei solchen Gewerben, die ihrer Natur nach Nachtarbeit erfordern.

Hilfspersonen, die eine volle Schicht bei regelmäßiger Nachtarbeit beschäftigt waren, dürfen in der darauf folgenden Tages-schicht nicht beschäftigt werden.

Hilfspersonen, die bei regelmäßiger Nachtarbeit, aber nicht in voller Schicht beschäftigt waren, ist von dem Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit bis zu ihrem Wiederbeginn eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren.

§ 108 a. Für Arbeiterinnen jeglichen Alters und männliche Arbeiter unter sechzehn Jahren ist die regelmäßige Nachtarbeit verboten. Auch dürfen Arbeiterinnen jeglichen Alters weder auf Hochbauten noch unter Tag beschäftigt werden.

§ 108 b. Das Arbeitsamt ist befugt, Nachtarbeit ausnahmsweise und bis auf die Dauer einer Woche zu gestatten:

a. wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben;

b. wenn Nachtarbeit sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich notwendig erweist.

Die Bestimmungen in § 106 a in Bezug auf die Pausen gelten auch für die Nachtarbeit.

§ 109. Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden und darf eine Kündigung oder Entlassung derselben aus der Arbeit während dieser Zeit nicht stattfinden.

§ 109 a. Durch Beschluß des Reichsarbeitsamts (§ 132) kann die Verwendung von jugendlichen sowie weiblichen Hilfspersonen in Betrieben, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 110. Ein Unternehmer, der mit Unterstützung von Hilfspersonen ein sicherdes Gewerbe betreibt, ist zum Erlaß einer Arbeitsordnung verpflichtet.

Die Arbeitsordnung ist, nachdem sie dem Hilfspersonal zur Meinungäußerung vorgelegt und durch Vermittlung des Arbeitsamts von der Arbeitskammer genehmigt worden ist, an einer dem Hilfspersonal leicht zugänglichen und in die Augen fallenden Stelle in der Betriebsstätte auszuhängen.

§ 111. Die Arbeitsordnung muß enthalten:

1. die Bestimmungen der §§ 105-121 dieses Gesetzes;

2. Bestimmungen über Anfang und Ende:

a. der Arbeitszeiten,

b. der Pausen;

3. über die Zeit und Art der Lohnzahlung;

4. über die Dauer der Kündigungsfristen und die Art der Kündigung mit der Maßgabe, daß die Bedingungen für beide Theile gleich sind und daß die Kündigungsfrist in der Regel für gewerbliche Hilfspersonen 14 Tage, für kaufmännische Hilfspersonen 1 Monat beträgt.

5. die vom Reichsarbeitsamt in Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte erlassenen Anordnungen;

6. die Adresse des Arbeitsamts und die bei demselben üblichen Geschäftsstunden.

Geldbußen wegen Nichtbeachtung der Vorschriften der Arbeitsordnung dürfen zehn Prozent des durchschnittlichen Arbeitstags-Verdienstes nicht überschreiten. Dieselben dürfen nur zum Nutzen der Hilfspersonen verwendet werden.

Beschwerden gegen die Arbeitsordnung oder deren Handhabung sind bei dem Arbeitsamte anzubringen und durch die Arbeitskammer zu entscheiden.

Von der Arbeitskammer nicht genehmigte Arbeitsordnungen haben für das Hilfspersonal keine verbindliche Kraft.

§ 112. Die Hilfspersonen sind verpflichtet, den Anordnungen der Unternehmer in Beziehung auf die ihnen übertragenen Berufsarbeiten Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 113. Beim Abgange können Hilfspersonen ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf ihren Antrag vom Arbeitsamt kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugnis ist auf ihr Verlangen auch auf die Führung auszudehnen.

Jede Kennzeichnung der Zeugnisse, welche bewirken soll, daß der Inhaber in seinem Fortkommen behindert werde, ist verboten.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern besteht nicht.

§ 114. Die Unternehmer sind verpflichtet, dem gewerblichen Hilfspersonal den Lohn wöchentlich, dem kaufmännischen monatlich baar in Reichswährung auszuzahlen. Als Lohnzahlung gilt für das gewerbliche Hilfspersonal der Freitag und falls dieser ein Festtag ist, der diesem vorhergehende Werktag. Das Innehalten verdienten Lohnes ist verboten. Bei Akkordarbeit, welche bis zum Lohnzahlung nicht zum Abschluß gebracht werden kann, ist dem Arbeitenden eine Abschlagszahlung zu gewähren, welche mindestens die Höhe des für die gleiche Leistung in der Betriebsstätte geltenden Durchschnittswochenlohnes erreicht.

§ 115. Die Unternehmer dürfen ihrem Hilfspersonal keine Waaren borgen, oder ihnen Waaren an Stelle von Gehalt oder Lohn verabreichen oder verabreichen lassen.

Dagegen können dem Hilfspersonal Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten als Gehalt oder Lohn angerechnet werden, aber nicht höher als zu den Selbstkostenpreisen.

§ 116. Hilfspersonen, deren Forderungen in einer den §§ 114 und 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 114 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegenzusetzen ist. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus berechtigt ist, derjenigen Hilfsklasse zu, welcher die Hilfsperson angehört, in Ermangelung einer solchen Hilfsklasse einer anderen zum Besten der Hilfspersonen an dem Orte bestehenden, von dem Arbeitsamt zu bestimmenden Klasse.

§ 117. Verträge, welche den §§ 114 und 115 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen dem Unternehmer und den von ihnen beschäftigten Hilfspersonen über die Entnahme der Bedürfnisse der Letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Theilnahme an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Hilfspersonen oder ihrer Familie.

§ 118. Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider geborgt worden sind, können vom dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind und fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Klasse zu.

§ 119. Den Unternehmern im Sinne der §§ 114 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktore sowie andere Unternehmer, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beschäftigt ist.

Unter den in §§ 114 bis 118 bezeichneten Hilfspersonen werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Unternehmer außerhalb der Betriebsstätten der Letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§ 120. Die Unternehmer sind verpflichtet, alle die Beschäftigung von Hilfspersonen unter sechzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie müssen ihren Hilfspersonen unter achzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit gewähren. Für Hilfspersonen unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut vorgezogen werden. Soweit der Unterricht in die Werktage fällt, darf derselbe nicht außer der nach den §§ 106 und 106 a festgesetzten Arbeitszeit stattfinden.

§ 120 a. Die Unternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Betriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind und durch Verfügung des Reichsarbeitsamts oder auf Anordnung des Arbeitsamts oder des ausschließenden Beamten vorgezogen werden.

§ 121. Streitigkeiten der Unternehmer mit ihren Hilfspersonen die auf die abgeschlossenen Verträge, den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Zeugnisse sich beziehen, werden durch die aus den Arbeitskammern zu bildenden Schiedsgerichte (§ 137) entschieden.

§ 122. Die gewerbmäßige Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren ist verboten.

§ 123. Ein Unternehmer, der jugendliche Hilfspersonen unter 16 Jahren beschäftigen will, hat vor dem Beginn der Beschäftigung dem Arbeitsamte eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Erziehung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jedem Betriebe hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß in den Betriebsräumen, in welchen jugendliche Hilfspersonen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Hilfspersonen unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der vom Reichsarbeitsamt zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§ 124. Ein Unternehmer, der Lehrlinge beschäftigen will, muß mit dem Vater oder Vormund des Lehrlings einen schriftlichen Lehrvertrag abschließen.

Der Lehrvertrag ist auf Verlangen durch das zuständige Arbeitsamt stempel- und kostenfrei zu beglaubigen und muß folgende Bestimmungen enthalten:

a. über die gewerblichen Einrichtungen, in welchen der Lehrling zu unterrichten ist;

b. über die Dauer der Lehrzeit, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen der Lehrvertrag vor Ablauf der Lehrzeit einseitig aufgehoben werden kann;

c. über Vereinbarung einer Probezeit, innerhalb welcher beiden Theilen der Rücktritt vom Lehrvertrage freisteht;

a. über die Höhe des Lehrgeldes, beziehentlich über die unentgeltliche Unterweisung oder den Lohn des Lehrlings.

Die Lehrzeit muß mindestens zwei Jahre währen und darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Die Probezeit darf höchstens sechs Wochen dauern und muß in die Lehrzeit voll eingerechnet werden.

§ 125. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzubahnen. Zu häuslichen Dienstleistungen ist der Lehrling nicht verbunden.

§ 126. Unternehmer, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, weder mit der Ausbildung von Lehrlingen sich befassen, noch ist ihnen die Beschäftigung von jugendlichen Hilfspersonen unter 16 Jahren gestattet.

§ 127. Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings aufgehoben. Der Lehrvertrag kann seitens des Unternehmers aufgehoben werden, wenn einer der in § 113 vorgesehene Fälle auf den Lehrling Anwendung findet. Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis aufgelöst werden, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

§ 128. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergeben oder beabsichtigt, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

Binnen sechs Monaten nach der Auflösung des Lehrvertrags darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem

andern Unternehmer ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches vom Arbeitsamt kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§ 130. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 105 bis 129 sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, soweit in ihnen Maschinen und Motoren nicht zur Anwendung kommen, sowie der Betrieb der Seeschifffahrt, für welche besondere gesetzliche Regelung vorbehalten bleibt.

Der Titel IX der Gewerbeordnung ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

**Titel IX.
Reichs-Arbeitsamt, Arbeitsämter, Arbeitskammern und Schiedsgerichte.**

§ 131. Die Ueberwachung und Ausführung der in den §§ 13a und 14, und den §§ 105-130 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen, sowie die Anordnung und Ueberleitung von Maßregeln und Untersuchungen, welche das Wohl der in Betrieben irgend welcher Art beschäftigten Hilfspersonen einschließt, der Behörde, steht dem Reichs-Arbeitsamt zu. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin.

Die Organisation des Reichs-Arbeitsamts bestimmt der Bundesrath.

§ 132. Dem Reichs-Arbeitsamt unterstehen die Arbeitsämter, die durch Reichsgesetz für das Gebiet des Deutschen Reichs in Bezirken von nicht unter 200 000 und nicht über 400 000 Einwohnern spätestens bis zum 1. Juli 1886 einzurichten sind.

§ 133. Das Arbeitsamt wird gebildet aus einem Arbeitsrath und den nöthigen Hilfsbeamten; es faßt seine Beschlüsse und Entscheidungen kollegialisch.

Das Reichs-Arbeitsamt wählt den Arbeitsrath aus zwei seitens der Arbeitskammer (§ 134) vorgeschlagenen Bewerbern. Die dem Arbeitsrath in Ausübung seines Aufsichtrechts zur Seite stehenden Hilfsbeamten werden von der Arbeitskammer und zwar zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte aus den Hilfspersonen gewählt. In Bezirken, wo Betriebe vorherrschen, in denen hauptsächlich weibliche Hilfspersonen beschäftigt werden, sind auch Frauen zu Hilfsbeamten zu wählen.

In Bezug auf Invalidität und Pensionirung unterstehen die Beamten der Arbeitsämter den für die übrigen Reichsbeamten gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 133a. Die Beamten des Reichs-Arbeitsamts und die Arbeitsämter oder deren Hilfsbeamte haben das Recht, jederzeit Befestigungen der Betriebsstätten, gleichviel ob die Unternehmungen vom Staat, von Gemeinden oder Privatunternehmern betrieben werden, vorzunehmen und die ihnen für Leben und Gesundheit der Beschäftigten notwendig scheinenden Anordnungen zu treffen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

Soweit diese Anordnungen in den amtlichen Befugnissen der Aufsicht übergenden Beamten liegen, haben die Unternehmer und ihr Personal denselben unweigerlich Folge zu leisten.

Gegen die Verfügungen und Anordnungen einzelner Beamten des Arbeitsamts steht dem Unternehmer oder seinem Vertreter binnen drei Tagen der Beschwerdeweg an das Arbeitsamt offen; gegen die Verfügungen und Anordnungen des letzteren der Beschwerdeweg binnen drei Tagen an das Reichs-Arbeitsamt.

Das Arbeitsamt ist verpflichtet, sämtliche Betriebe seines Bezirks mindestens einmal jährlich zu besichtigen. Die Unternehmer müssen die amtlichen Besichtigungen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, wo die Betriebe im Gange sind, gestatten.

Die Aufsicht übergenden Beamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gefährdungen, zur Scheinhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Befestigung unterliegenden Betriebe zu verpflichten.

§ 133b. Die Ortspolizeibehörden haben das Arbeitsamt in seiner Thätigkeit zu unterstützen und den Weisungen desselben Folge zu leisten.

§ 133c. Das Arbeitsamt organisiert innerhalb seines Bezirkes den unentgeltlichen Arbeitsnachweis und bildet für diesen eine Centralstelle. Es ist befugt, in den ihm passend erscheinenden Orten für diesen Zweck Filialen zu errichten, welche, wenn kein gewerblicher Verband sich findet, der eine solche zu übernehmen bereit ist, die Ortspolizeibehörde zu übernehmen verpflichtet ist.

§ 133d. Jedes Arbeitsamt hat alljährlich einen Bericht über seine Thätigkeit zu veröffentlichen, von dem die nöthigen Exemplare an die Mitglieder der Arbeitskammer, das Reichs-Arbeitsamt und die Landes-, Central- Behörden unentgeltlich zu verabfolgen sind. Der Bericht ist vor der Veröffentlichung der Arbeitskammer zur Begutachtung zu unterbreiten.

Das Reichs-Arbeitsamt hat bei ihm eingehenden Jahresberichte der Arbeitsämter alljährlich zu einem allgemeinen Bericht zusammenzustellen, der dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen ist.

Die Berichte der Arbeitsämter und des Reichs-Arbeitsamts sind dem Publikum zum Selbstkostenpreis zugänglich zu machen.

§ 134. Für die Vertretung der Interessen der Unternehmer und ihrer Hilfspersonen, sowie zur Unterstützung der Aufgaben der Arbeitsämter tritt vom 1. Juli 1886 ab in jedem Arbeitsamtsbezirk eine Arbeitskammer in Thätigkeit, die je nach der Zahl der im Bezirk vertretenen verschiedenen Betriebe aus mindestens 24 und aus höchstens 36 Mitgliedern zu bestehen hat. Die Zahl der Mitglieder für die einzelnen Bezirke bestimmt das Reichs-Arbeitsamt.

Die Mitglieder der Arbeitskammer sind zur Hälfte durch die großjährigen Unternehmer aus ihrer Mitte, zur anderen Hälfte durch die großjährigen Hilfspersonen aus deren Mitte, auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Stimmrechts mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Jede Klasse wählt ihre Vertreter für sich. Die Dauer des Mandats der Mitglieder der Arbeitskammer wählt zwei Jahre. Die Mandatdauer beginnt und schließt mit dem Kalenderjahr.

Bei der Wahl der Mitglieder der Arbeitskammer sind gleichzeitig in Höhe der Hälfte derselben Ersatzmänner zu wählen. Ersatzmänner sind diejenigen, die nach den Gewählten die meisten Stimmen haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Die Festsetzung des Wahltages, der ein Sonn- oder Festtag sein muß, steht dem Reichs-Arbeitsamt zu. Dasselbe hat auch auf dem Verordnungsweg die Normen zu bestimmen, unter welchen die Wahlhandlung vorzunehmen ist.

In den Wahlhandlungen müssen Unternehmer und Hilfspersonen gleich stark vertreten sein. Die für die Abstimmung bestimmte Zeit ist so festzusetzen, daß Tag- und Nachtschicht sich an der Wahl betheiligen können.

§ 135. Die Arbeitskammern haben nächst den ihnen in den §§ 106a, 110 und 121 zugewiesenen Funktionen in allen das wirtschaftliche Leben ihres Bezirkes berührenden Fragen mit Rath und That die Arbeitsämter zu unterstützen. Insbesondere stehen ihnen Untersuchungen zu über die Wirkung von Handels- und Schiffsverträgen, Böllen, Steuern, Abgaben, über die Lohnhöhe, Lebensmittel- und Mietpreise, Konsumverhältnisse, Fortbildungsschulen und gewerbliche Anstalten,

Modell- und Musterfassungen, Wohnverhältnisse, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung. Sie haben ferner Beschwerden über Mißstände im gewerblichen Leben zur Kenntniss der bezüglichen Behörden zu bringen, Gutachten über Maßregeln und Gesetzentwürfe abzugeben, welche das wirtschaftliche Leben ihres Bezirkes betreffen. Endlich sind sie Berufungsinstanzen wider die Urtheile der Schiedsgerichte (§ 137).

§ 135a. Ferner haben die Arbeitskammern die Minimalhöhe der Löhne aller Hilfsarbeiter festzusetzen. Beschwerden über die festgesetzten Minimallohne erledigt der Arbeitsamtsamtag.

§ 136. Der Vorsitz in der Arbeitskammer führt der Arbeitsrath und im Behinderungsfalle einer seiner Hilfsbeamten. Der Vorsitzende befügt mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Arbeitskammer als Berufungsinstanz wider die Urtheile der Schiedsgerichte entscheidet, kein Stimmrecht. Stimmgleichheit bei der Beschlußfassung gilt als Ablehnung.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Arbeitskammer monatlich mindestens einmal, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen; er muß dieses außerdem thun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitskammer dies beantragt. Die Arbeitskammern geben sich ihre Geschäftsordnung selbst, ihre Sitzungen sind öffentlich.

§ 137. Beibehaltung und ersinstanzlicher Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und ihren Hilfspersonen bildet die Kammer aus ihrer Mitte Schiedsgerichte, welche aus je zwei Unternehmern und zwei Hilfspersonen bestehen; sie bestimmen, in welcher Reihenfolge die Schiedsgerichte zu funktionieren haben, auch kann sie den Sitz der Schiedsgerichte auf verschiedene Orte des Arbeitsamtsbezirks vertheilen.

Den Vorsitz im Schiedsgericht hat der Arbeitsrath oder einer seiner Hilfsbeamten. Die Geschäftsordnung für die Schiedsgerichte bestimmt die Arbeitskammer. Die Sitzungen der Schiedsgerichte sind öffentlich.

§ 137a. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen und überhaupt alle diejenigen Erhebungen zu veranstalten, die es für die zu ertheilende Entscheidung für nöthig erachtet.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl Unternehmer und Hilfspersonen und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit. Die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung (§ 138) nicht aufgehoben.

§ 137b. Verläßt der Kläger ohne genügende Entschuldigung den Verhandlungstermin, so hat er die daraus erwachsenen Kosten zu tragen, auch dem Beklagten, wenn dieser vor dem Termin nicht mehr hat benachrichtigt werden können, auf seinen Antrag eine Entschädigung für Zeitverschwendung nach Höhe der Zeugengebühren im Zivilprozeß zu gewähren.

bleibt der Beklagte im Termin aus und begründet Kläger seinen Anspruch in genügender Weise, so werden die von ihm behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen.

§ 137c. Nach Schluß der Verhandlung ist sofort das Urtheil zu fällen und den Parteien zu verlesen. Die Wirksamkeit der Urtheilsverurteilung ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig und gilt auch derjenigen Partei gegenüber, die den Termin verläßt.

Ueber die Verhandlungen, den festgestellten Thatsachenbestand und die Entscheidung des Schiedsgerichts ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 137d. Außer den in § 137b gebachten Fällen dürfen Kosten nur für Zeugen- und Sachverständigengebühren berechnet werden.

§ 138. Gegen die Urtheile der Schiedsgerichte steht den Parteien binnen einer Woche nach erfolgter Entscheidung die Berufung an die Arbeitskammer zu.

Die Bestimmungen der §§ 137a mit Ausnahme der Worte „mindestens je einer“ in Absatz 2 bis 137d gelten auch für die Verhandlungen und Entscheidungen der Arbeitskammer. Die Urtheile der letzteren sind sofort vollstreckbar.

§ 139. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Schiedsgerichte erhalten Tagegelde und Entschädigung der Reisekosten.

§ 140. Das Reichs-Arbeitsamt ist verpflichtet, alljährlich einmal Vertreter sämtlicher Arbeitskammern zu einer allgemeinen Berathung über die wirtschaftlichen Interessen zu berufen.

Zu dieser allgemeinen Berathung entsendet jede Arbeitskammer je einen Vertreter der Unternehmer und der Hilfspersonen. Die Wahl der Vertreter erfolgt durch jede Klasse getrennt.

Der Vorstand der Versammlung wird durch Mitglieder des Reichs-Arbeitsamts gebildet. Dieselben haben kein Stimmrecht. Ueber ihre Geschäftsordnung und der Tagesordnung der Sitzungen beschließt die Versammlung selbstständig; ihre Sitzungen sind öffentlich.

§ 141. Die Mitglieder der Arbeitskammertages erhalten Tagegelde und Entschädigung der Reisekosten.

§ 142. Die Unterhaltungskosten für den in den §§ 131 bis 140 genannten Einrichtungen trägt das Reich; sie sind jährlich in den Reichsetat einzustellen.

§ 143. Die Vorbereitungsarbeiten für die Bildung der Arbeitsämter, die Anordnung und Leitung der ersten Wahlen zu den Arbeitskammern vollzieht der Bundesrath.

Artikel V.

Die §§ 97 Biffer 4, 97a Biffer 6, 98a Biffer 2c, 100 d, 100 e sind aufgehoben.

An Stelle des bisherigen § 146 treten folgende Bestimmungen:

- 1. Unternehmer, welche dem § 108a zuwiderhandeln;
- 2. Unternehmer, welche dem § 122 zuwider Kinder unter vierzehn Jahren beschäftigen;
- 3. Unternehmer, welche den auf Grund des § 109a getroffenen Verfügungen zuwider weiblichen oder jugendlichen Hilfspersonen Beschäftigung geben;
- 4. Unternehmer, welche der Bestimmung im § 113 entgegen die Entlohnungen mit einem Maximalgehalte versehen, welches den Inhaber des Beugnisses günstiger oder nachtheiliger zu kennzeichnen bezweckt;
- 5. Unternehmer, welche bei der Zahlung des Lohns oder Gehalts oder bei dem Verkauf von Waaren an die Hilfspersonen den §§ 114 und 115 zuwiderhandeln;
- 6. Unternehmer, welche den nach § 120a getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten;
- 7. wer § 56 Biffer 6 zuwiderhandelt.

§ 146a. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten werden bestraft:

- 1. Unternehmer, welche §§ 106, 106a, 107, 108, 109, oder der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandeln;
- 2. Unternehmer, welche den nach § 135a getroffenen Festsetzungen zuwiderhandeln.

Die nach §§ 146 und 146a erkannten Geldstrafen fliegen der in § 116 bezeichneten Klasse zu.

und zwar für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes.

Der § 150 wird aufgehoben.

Der § 152 erhält folgende Fassung:

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen der Unternehmern und Hilfspersonen wegen Verabredungen Vereinigungen zum Behufe der Erlangung altnütziger und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung Arbeit oder Entlassung der Hilfspersonen sind aufgehoben.

Der § 154 wird aufgehoben.

Hinter § 153 folgt:

§ 154. Unternehmer und Hilfspersonen können Förderung ihrer Interessen in Vereinigungen zusammenfassen. In soweit diese Vereinigungen den Zweck haben, die Arbeits- und Verhältnisse zu regeln, Fachschulen und Bibliotheken zur Förderung der gewerblichen und geistigen Ausbildung ihrer Mitglieder ins Leben zu rufen; Unterstützungsanstalten, Arbeitslose und Invaliden oder Erwerbs-Genossenschaften Nutzen ihrer Mitglieder zu bilden, sind dieselben von allen Versammlungs- und Versammlungsfreiheit beschränkenden gesetzlichen Vorschriften befreit.

Auf ihren Antrag sind solchen Vereinigungen Korporationsrechte zu erteilen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1886 in Kraft. Alle diesen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen des Reichs- und Landesgesetzes sind aufgehoben.

Urtheil 1c.
Gegeben 1c.

Parlamentsberichte.

Deutscher Reichstag.

37. Sitzung vom 29. Januar, 1 Uhr.
Am Tische des Bundesrathes v. Boetticher, v. ...
(Bevollmächtigter für Elsaß-Lothringen) und Kommissar ...
Die erste Berathung des von dem Abgeordneten ...
eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung ...
Diktaturparagraphen in der Verfassung der Reichsländer ...
fortgesetzt.

Abg. v. Hammerstein: Herr Rablé hat sich ...
unwillig darüber gezeigt, daß wir, wenn wir überhaupt ...
von Elsaß-Lothringen hören, dann nicht einmal den ...
aufmerksam folgten. Ich will nicht mit ihm darüber ...
auf seine Ansicht über das Quantum, das wir von dort ...
zubrinfte; jedenfalls hätte er aber unter dem Material für ...
Antrag etwas mehr sichten und nicht Dinge hier vor ...
sollen, die vielleicht in den Landesausführungen, niemals ...
den Reichstag gehören. (Sehr richtig!) Dabei deklarierte ...
was er und lagte, nur den Nachweis, daß der Diktatur ...
ganz mißbraucht worden sei. Dieser Nachweis ist ...
lungen, vielmehr durch Herrn v. Bismarck völlig ...
gemacht; aber selbst wenn er gelungen wäre, so wäre ...
nach nichts zu Gunsten des Antrages festzustellen. ...
Möglichkeit des Mißbrauchs eines Diktaturparagraphen ...
überzeugt, der einen solchen Paragraphen beschließt, und ...
ein Mißbrauch vor, so ist das noch lange kein Beweis ...
gegen die Art, wie er gehandhabt wurde; ...
wenn Sie den Mißbrauch gefunden zu ...
glauben, so hätten Sie nicht die ...
des Paragraphen beantragen, sondern sich an den ...
den müssen mit der Bitte, den Statthalter v. ...
überlassen. Die Befreiung des Diktaturparagraphen ...
gleichbedeutend mit der Entsehung aller Rechte, die ...
Zusammenwachsen des Elsaß mit Deutschland entgegen ...
Das aber diese Zusammenwachsen ungerührt vor sich ...
nicht nur eine Forderung der deutschen Politik, es ist ...
die Erhaltung des europäischen Friedens von größter ...
lung. Wenn es heute dem Deutschen Reich gelungen ...
mit der französischen Republik ein freundschaftliches ...
zustellen, so war das nur möglich, weil die zeitige ...
Regierung eingeschoben hat, daß die Interessen Frankreichs ...
anderen Gebieten besser verfolgt werden können als ...
der Revanchepolitik; und weil die zeitige französische ...
rung die Kraft hat, dieser ihrer Einsicht entsprechend ...
wärtige Politik Frankreichs zu leiten. Je mehr aber ...
tätige Deroulades und Genossen im Elsaß an Boden ...
je, mehr aus Elsaß das Echo: „Rettet Euere ...
Brüder von der deutschen Gewaltthätigkeit!“ zurück ...
auf beiden Seiten die Revanchepolitik angefaßt wird ...
weniger wird die französische Regierung die Macht ...
den von ihr als richtig erkannten Weg auch ferner ...
folgen. Es handelt sich also hier um große nationale ...
essen. Schon die einfache Thatsache einer Annahme ...
trages Rablé durch den Reichstag würde das ...
deutsche Regieren gegenüber dem Auslande schwächen ...
bitte Sie daher, den Antrag auch nicht erst an die ...
zu verweisen, sondern ihn sofort von vorn herein abzu ...
(Vebakter Beifall rechts.)

Abg. Guerber: Ich war hierher gekommen ...
ganzem Anstand meines Herzens; nach der gestrigen ...
Regierungsvertreter (meistlich) ist aber fast glauben ...
Catalina auszusprechen. (Heiterkeit.) Nicht selbst haben ...
die Schilderungen von den großen Gefahren, von dem ...
meiner Heimath die öffentliche Sicherheit bedroht, nicht ...
griffen. Ich dachte im Ernst darüber nach, ob sich ...
vielleicht etwas Wahres daran wäre. Erst heute Morgen ...
legte ich mir, daß uns gestern Abend bei dem goldenen ...
des Hauses, der da von oben herunterleuchtete (Heiterkeit) ...
Seifenblasen vorgemacht worden sind, die beim ...
ihre Nichts zerfallen mußten. Eine politische französische ...
schaft, die in Elsaß-Lothringen agitiert, giebt es nicht, ...
wenigstens noch nichts davon gehört, und wenn sie ...
existiert oder existirt hätte, so hat sie doch jedenfalls ...
geringsten Einfluß gewonnen. Die vergeblichen ...
einiger Fremder, unsere Bevölkerung aufzureizen, ...
ebenfalls den Diktaturparagraphen nicht rechtfertigen ...
wenig gefährlich war das kaiserliche Programm „protection ...
action“ (mit dem Protektionen zugleich handeln) und ...
sammte Presse hatte gleichfalls nicht die geringste ...
des Publikums sich zu schulden kommen lassen. Alles ...
lich und still bei uns zu Lande; nur die Regierung ist ...
regelmäßig zu gewissen Zeiten durch irgend welche ...
Unruhe ins Volk bringt. Es soll ferner Herr Antoine ...
den Aeußerungen des Regierungsvertreters eine öffentliche ...
nahe Gefahr für die Ordnung in Elsaß-Lothringen sein ...
das politische Gewissen des Herrn Antoine ist ja gründer ...
nug vom Staatsanwalt erloscht worden; und wenn man ...
troy alledem nichts anhaben konnte, so muß Herr Antoine ...
ein gänzlich unschuldiger Mensch sein. Wohl aber ermahne ...
daran, daß zu der Zeit, wo der Untersuchungsrichter ...
suchung über Hausdurchsuchung bei Antoine vornahm ...
Altenmaterial zu gewinnen für den Staatsanwalt ...
nicht für das Publikum! — daß zu dieser ...
gefundenen Altenstücke in der „Norddeutschen ...
meinen Zeitung“ veröffentlicht wurden! (Hört, hört! ...
trum.) Das war ein Eingriff in die heiligsten ...
gleichwohl ließ die Regierung es ruhig geschehen; die ...
höhere Instanz, die es inhibirt hätte. Wenn ich das ...
mit dem sich die Regierung Herrn Antoine gegenüber ...
hat, vergleiche mit dem Unrecht, das Herr Antoine ...
gethan hat, dann kommt mir Herr Antoine wie ein ...
diges Kind vor. (Heiterkeit.) Man hält ihm einige ...
vor, zum Theil solche in Schriftstücken, die er selbst ...
net hat, zum Theil solche, die er nach französischen ...
gebraucht haben soll. Man sollte es mit französischen ...

doch nicht ...
Strafe ist ...
Antoine ...
an; er ist ...
überlassen ...
er auch ...
leidend ...
blätter ...
ist über ...
Norddeu ...
waren pri ...
Es wurde ...
blatt“ hat ...
Beispiel ...
Natur. I ...
Religion ...
politische ...
tionen zu ...
paragra ...
die Presse ...
eine Aus ...
nungung ...
Geistliche ...
er erhebt ...
Stichtal ...
doch, wie ...
wird nicht ...
werden d ...
Brügel ge ...
als es der ...
gang Deu ...
verbängt ...
Paragra ...
In und n ...
Abg. ...
und forde ...
mit der ...
für diesen ...
Beide An ...
wollte Herr ...
tend Herr ...
einführen ...
deut mein ...
Recht für ...
sein. In ...
Seite (inkl ...
sämmliche ...
Gesetze b ...
hingen v ...
am es mi ...
haben. G ...
den ande ...
lung der ...
in der blo ...
der gel ...
dem will ...
des Miß ...
einige ...
führen kan ...
Oberverwa ...
Lothringen ...
nach fran ...
gegenüber ...
halters die ...
so ist sie ...
wollt dann ...
von den ...
Kochschel ...
mit unzer ...
Brüder ...
stand als ...
ist ein Zu ...
und der i ...
Unrecht ...
gesellschaft ...
kann. Der ...
legen, d ...
hörtungsb ...
fahr kann ...
es könnte ...
wiefen wer ...
agieren. ...
Möglichkeit ...
Nicht ein ...
wie uns d ...
der sich ...
Was die ...
Reichs ...
Frei ...
Reichsland ...
tliche ...
nun, wie ...
Grand d ...
titel soz ...
Mißbrau ...
paragra ...
worten ...
halter er ...
bleiben. ...
D ...
Erachtens ...
Jahre 187 ...
welche e ...
dig eracht ...
ist ein ...
Herr v ...
Zeitung ...
daß man ...
weil die ...
Getaufge ...
sarie ...
einer Zeit ...
anders au ...
Person in ...
Standpun ...
men. Ich ...
Unflügeli ...
suchen an ...
Agitation ...
der Grenz ...
augeln. ...
lungen ...
graben. ...
Ergrabung ...
Nichts ...
hindern ...
lahm lege ...
los stehen ...
tratte ge ...
derselben ...
wir auch ...
des D ...
Personen ...
Gemeinde ...
Sie den ...
sich auch ...

...ung der
...ungen
...ordnungen
...inflüenzen
...Einstellung
...aufgehoben
... können
...zusammen
...den, die
...nd Bibliothek
...Ausgaben
...Festsetzung
...von allen
...bränden
...n Korporat
...n Kraft
...ntimmungen
...Uhr
...t, v. Puttkamer
...nieten
...Aufhebung
...eichslande
...at sich
...berhaupt
...al dem
...darüber
...von dort
...terial für
...hier
...erwähnt
...beachtet
...r Diktatur
...ist nicht
...möglich
...so wäre
...stellt
...Kapitel
...ekt, und
...Bewert
...denn
...würde
...zu
...en Kaiser
...Antworte
...Kapitel
...achte, die
...nterstützung
...ich
...es ist
...dörfer
...erhältnisse
...e französische
...Frankreich
...als
...söfische
...chend
...aber
...Boden
...e
...ichallend
...ist
...lacht
...erner
...tionale
...thme
...Anfänge
...dummen
...die Kommi
...in abzu
...ommen
...igen
...uden
...haben
...von dem
...sein
...nicht
...: Morgen
...oldenen
...tätigkeit
...Tage
...nicht
...in sie
...als
...den
...eigen
...tügen
...protestant
...und
...se
...Anfänge
...ung
...de
...Antoine
...öffentliche
...en
...Arbeits
...penn
...Antoine
...er
...ornahme
...at
...sich
...das
...über
...eine
...ie ein
...inige
...ist
...den

doch nicht so genau nehmen. (Weiterleit.) Eine französische Phrase ist ja nicht eine deutsche Wahrheit! (Erneute Weiterleit und Beifall.) In einem jener Wahlflugblätter war z. B. Herr Antoine als ein großer Greis bezeichnet. Sehen Sie ihn an; er ist nicht groß (Weiterleit); ob er schön ist zu beurteilen überlasse ich Ihrem Geschmacl (Weiterleit); und ein Greis ist er auch noch nicht, trotz der 23 Tage, die man ihn, der schwer leidend war, in Untersuchungshaft gehalten hat. Solche Flugblätter als Gefahr für die öffentliche Ordnung zu bezeichnen, ist übertrieben und rechtfertigt nicht die Diktatur. Die von der „Norddeutschen“ veröffentlichten Briefe des Herrn Antoine aber waren privater Natur und nicht für das Publikum bestimmt. Es wurde ferner gesagt, die Blätter „Union“ und „Odilienblatt“ hätten Religion und Politik mit einander verqu coast. Das Beispiel mit dem Katechismus war doch aber äußerst harmlos und Natur. Und verqu coast nicht gerade die Regierung fortwährend Religion und Politik, wenn sie z. B. von der katholischen Partei politische Opfer fordert, um ihrerseits im Kulturstampf Konzessionen zu machen? (Sehr wahr! im Centrum.) Der Diktaturparagra ph ist von jeher nur anlässlich der Wahlen und gegen die Presse angewendet worden. Kein Monarch in Europa hat die eine ausgedehntere Gewalt als der Statthalter; er hat die Ernennung aller Bürgermeister, die Bestätigung der Lehrer und Geistlichen; wenn er durchs Land zieht, läuten überall, wo er erscheint, die Glocken. Die ritterliche Persönlichkeit des Statthalters verdient das ja; aber eine so unbegrenzte Gewalt, wie sie ihm der Diktaturparagra ph gewährt, darf man doch nicht in seine Hand legen. Preis- und Wahlfreiheit werden dadurch gefährdet. Der Diktaturparagra ph ist ein Prügel geworden, mit dem man uns schlägt, wenn wir anders als es der Regierung lieb ist, gewählt haben. Während in ganz Deutschland gegen die Regierung gewählt worden ist, verhängt man nur über die Reichslande den Belagerungsstand. Es liegt nicht die geringste Berechtigung vor, den Paragra phen aufrecht zu halten; ich bitte Sie, nehmen Sie ihn und werfen Sie ihn in einen Winkel; da gehört er hin!

Abg. Lenzmann: Ich werde für den Antrag stimmen und fordere auch Sie alle auf, mit derselben Entschiedenheit, mit der ich mich gegen den Junggrenschen Antrag erklärt, für diesen Antrag einzutreten. Darin liegt kein Widerspruch. Beide Anträge stehen einander diametral gegenüber. Während Herr Rablé die Befestigung einer Abnormität fordert, möchte Herr Junggren eine Abnormität in unser Staatsleben einführen, und so sind es auch dieselben Motive, von denen beider mein Potum bestimmt wird: der Wunsch, ein gleiches Recht für Alle herbeizuführen, und mein nationales Bewusstsein. In der vorigen Session war ich allein es von jener Seite (links), der den Antrag der Sozialdemokraten auf Aufhebung sämtlicher Ausnahmegeetze unterstützt hat und unter diesen Geetzen befand sich auch der Diktaturparagra ph für Elsaß-Lothringen bezüglich dessen ich auch nach den gestrigen Ausführungen des Herrn v. Puttkamer den Eindruck erhalte habe, daß wir in uns mit einem Ausnahmegezet der schlimmsten Art zu thun haben. Es fehlt hier jede Möglichkeit der Appellation, die bei den andern Ausnahmegeetzen vorhanden ist. Wenn die Wirkung derselben auch geringfügig sein mag, so liegt doch schon in der bloßen Existenz einer höhern Instanz eine Garantie für die gleichmäßige Ausführung. Wenn ich auch nicht so weit gehen will, wie Herr Rablé, der die Herrschaft des Statthalters eine Willkür nannte, so bleibt sie doch immer die Herrschaft eines Willkür, die auch bei dem besten Willen zur Willkür eines Einzelnen, die auch bei dem besten Willen zur Willkür führen kann. Herr v. Puttkamer hat nun gemeint, daß ein Oberverwaltungsgericht nach der Lage der Dinge für Elsaß-Lothringen nicht passe, und daß andererseits ein Conseil d'Etat nach französischem Muster nur wenig Verlockendes habe. Demgegenüber behaupte ich, daß, wenn die Stellung des Statthalters die Einführung einer solchen Verfassungsinstanz nicht verträgt, so ist sie eine derartige, daß wir sie nicht ertragen können. Sie geht dann nicht hinein in den Rechtsstaat, sie repräsentiert dann nur den Zustand der legitimen Gewalt, ein Zustand, der als Rechtsbehelf wohl hingehen mag, der aber auf längere Zeit sich mit unserm Rechtsbewusstsein nicht vereinbaren läßt. Der Herr Präsident hat es gerügt, daß Herr Rablé gestern diesen Zustand als eine Ungerechtigkeit bezeichnet hat; ich sage nur, es ist ein Zustand, welcher der Garantien des Rechts entbehrt und der in konkreten Fällen sehr leicht zur Willkür und zur Ungerechtigkeit führen kann. Das Beispiel der Versicherungs gesellschaften beweist uns, wie der Diktaturparagra ph eingreifen kann. Herr v. Puttkamer erklärte, es habe die Gefahr nahe gelegen, daß französische Agenten unter der Firma der Versicherungsbeamten Politik getrieben hätten. Aber dieselbe Gefahr kann sich bei jedem anderen Erwerbszweig ergeben, und es könnte jeder Handlungsbereich, jeder Kolporteur ausgewiesen werden, weil die Möglichkeit vorliegt, daß auch sie agitieren. Das würde also dazu führen, dem Statthalter die Möglichkeit zu gewähren, jeden Erwerbszweig zu unterbinden. Nicht einmal eine ordentliche Kommunalvertretung ist jetzt, wie uns durch die Ausführungen der elsässischen Abgeordneten bewiesen ist, möglich, und auch das ist ein Zustand, der sich nicht verträgt mit unseren Rechtsanschauungen. Was die Presse betrifft, so wünsche ich, daß unser Verfassungsgesetz, wie mangelhaft dasselbe auch sein mag, auf die Reichslande übertragen würde; so würde am besten die dortige Presse vor französischen Zuständen bewahrt werden. Wenn nun, wie Herr Rablé erzählt hat, ein Blatt verboten ist auf Grund des Sozialistengesetzes, obson dasselbe nie einen Artikel sozialdemokratischer Tendenz gebracht, so liegt hier ein Mißbrauch vor, gegen die auch den Befestigung des Diktaturparagra phen nicht schägen würde. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob überhaupt der Diktaturparagra ph den Statthalter ermächtigt, ein Blatt noch vor seinem Entschließen zu verbieten. Die Gesetzlichkeit eines solchen Verbots kann meines Erachtens nicht angezweifelt werden, da § 10 des Gesetzes vom Jahre 1879 denselben ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche er im Interesse der öffentlichen Sicherheit für notwendig erachtet. Aber daß eine solche Bestimmung existiert, das ist ein Zustand, den ich für nicht gerechtfertigt erachte.

Herr v. Puttkamer hat das Verbot der Antoinesehen Zeitung noch vor ihrem Erscheinen damit gerechtfertigt, daß man das Blatt nicht habe aufkommen lassen, weil die erste Nummer doch verboten wäre; man hätte den Herausgeber vor unnützen Kosten bewahren wollen. Diese ganze Rücksichtnahme verstehe ich nicht. Ich kann das Verbot einer Zeitung, die noch nicht ins Leben getreten ist, nicht anders auffassen als einen Akt, der darauf berechnet ist, eine Person in Acht und Bann zu thun. Auch mein nationaler Standpunkt veranlaßt mich, dem Rablé'schen Antrag zuzustimmen. Ich halte den Diktaturparagra ph für eine politische Unklugheit. Herr v. Puttkamer hat uns eine Menge Tatsachen angeführt, die beweisen, daß eine französischfreundliche Agitation in den Reichslanden besteht, daß sich Vereine an der Grenze gebildet haben, die mit französischen Vereinen lebhaft umgehen. Aber er wird mir zugeben müssen, daß diese Bestrebungen sich geltend gemacht haben trotz des Diktaturparagra phen. Man macht im Elsaß mit demselben dieselben Erdrungen wie wir in Deutschland mit dem Sozialistengesetz. Nichts ist mehr unklug, als Agitationen durch Gesetze verhindern zu wollen. Man kann wohl die öffentliche Propaganda lahm legen, aber die geheime treffen Gesetze nicht. So machtlos stehen wir mit unseren Ausnahmegeetzen der Sozialdemokratie gegenüber, daß die Sozialdemokraten uns wegen derselben verhöhnen (Aufe: Sehr richtig!) Und so werden wir auch von den Franzosen verhöhnt werden wegen des Diktaturparagra phen. Ich behaupte, friedliche Personen und Gruppen können wir besser auf dem Boden des gemeinen Rechts bekämpfen. Ich bitte Sie dringend, nehmen Sie den Antrag an, thun Sie das aber nicht, so wundern Sie sich auch nicht, wenn Ihre Bemühungen gegenüber den Elsaßern

ohnmächtig bleiben. (Bischen recht, Beifall bei den Elsaß-Lothringern.)

Abg. Böttcher: Ich bedauere, der Aufforderung des Herrn Vorredners nicht zustimmen zu können. Wenn mit juristischem Formalismus in dieser Sache etwas zu machen wäre, wenn man sich auch hier einfach, wie das Herr Lenzmann und Herr Rablé gethan, auf den Boden einer prinzipiellen Rechtsfrage stellen könnte, so wäre ein solches Verhalten vielleicht ohne Bedenken. Aber wir können nicht übersehen, daß wir hier und exzeptionellen Verhältnissen gegenüber befinden. Wir sind alle Zeit unparteiisch und mit warmen Herzen für die konstitutionelle Entwicklung der Reichslande und für eine selbstständige Verwaltung derselben eingetreten. (Widerspruch von Seiten des Abgeordneten Simonis.) Noch niemals hat ein erobertes Land in so kurzer Zeit eine so ausgedehnte Selbstverwaltung erhalten wie Elsaß-Lothringen. Auch in Bezug auf partikularistische Neigungen haben wir demselben weitgehende Konzessionen gemacht, indem wir ihm eine eigene Landesverwaltung gegeben haben. Wenn wir dieselbe noch nicht weiter ausgestattet haben, so gebe ich zu bedenken, wie kurz die Zeit ist, die seit der Okkupation hinter uns liegt. Im Landesausschuß können die Herren frei von der Leber reden wie hier; ich verweise Sie nur auf die Rede, die Baron Jön v. Bulach kürzlich dort gehalten hat. Weiter zu gehen in dieser Richtung, dazu bedürfte es doch eines anderen Verhaltens seitens der Elsaß-Lothringer, und am allerwenigsten war die Rede des Herrn Rablé dazu angethan, uns zu einem solchen Schritte zu ermutigen. Es ist ein grundverwickelter Standpunkt, auf welchem wir und auf welchem Sie (die Elsaß-Lothringer) stehen. So lange in den Reichslanden noch, wie wir das gestern erst gehört haben, eine Partei des Protestes besteht, des Protestes gegen die Vereinigung mit Deutschland, werden Sie wohl begreifen, daß wir Ihren Wünschen nicht Rechnung tragen können. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß keine Nation ein erobertes Land so schonend behandelt haben würde, wie das von uns mit Elsaß-Lothringen geschehen ist. Wir waren demselben gegenüber in der glücklichen Lage, daß wir noch deutsche Elemente vorfanden, an welche wir anknüpfen konnten, und dieses Bemühen ist uns auch gelungen. Ich weiß nicht, ob Herr v. Puttkamer's Urtheil über die geringen Spuren einer Germanisirung richtig ist, aber wir können die Hoffnung nicht aufgeben, daß uns endlich wenn wir mit derselben Schonung fortfahren, eine vollständige Verschmelzung gelingen wird. Aber erst wenn diese Verschmelzung erfolgt ist, erst dann kann der Diktaturparagra ph beseitigt werden. Herr Lenzmann gegenüber bemerke ich, daß die Annerion der Reichslande in erster Linie erfolgt ist, weil unsere Sicherheit dieselbe geboten. Von dieser Basis der Stabilität des Reiches will diese ganze Frage in erster Linie behandelt sein. Herr Guerber hat gemeint, daß Alles, was Herr v. Puttkamer vorgebracht, sich bestreiten lasse. Ich als Deutscher möchte nicht gering von diesen Ausführungen denken, dagegen frage ich: was ist uns gegen den Diktaturparagra phen vorgebracht? Die Herren Elsaßer und auch Herr Lenzmann haben das Verbot der französischen Versicherungsgesellschaft angezogen, aber wir haben ja gehört, daß dasselbe erfolgt ist nicht auf Grund des Diktaturparagra phen, sondern auf Grund aller französischer Gesetze. So bleibt nur übrig die Unterdrückung einiger Zeitungen, von denen das Verbot der „Presse“ auch Herr Guerber in so rechtfertigen versucht hat. Von der „Union“ hat er eingeräumt, daß dieselbe einmal einen scharfen Artikel gegen Luther gebracht habe. Für mich würde in Anbetracht der scharfen konfessionellen Gegensätze im Elsaß ein solcher Artikel schon ausreichend sein für ein Verbot. Die Unterdrückung des „Odilienblattes“, das ich aus früheren Jahren als ein Volksblatt im guten Sinne des Wortes kenne, hat mich Anfangs Wunder genommen. Aber meine Theilnahme hat sich vermindert, als mir nachträglich mitgeteilt wurde, daß das Blatt im letzten Jahre den konfessionellen Frieden in arger Weise gefährdet habe. Das Urtheil des Herrn Guerber über dieses Blatt wird sicher nicht allgemein getheilt. Die Zustimmung zu dem Antrage würde im Auslande so aufgeführt werden können, als ob wir Elsaß-Lothringen nicht unter allen Umständen festhalten wollten. Weil wir eine solche Auffassung nicht aufkommen zu lassen wünschen, deshalb ersuchen wir Sie, mit großer Majorität gegen den Antrag zu stimmen. (Beifall.)

Abg. Jörn v. Bulach: Herr v. Puttkamer hat sehr wenig für die Aufrechterhaltung des Diktaturparagra phen vorgebracht. Die Hitate von Neuzugungen der Herren Antoine und Dollus konnten allerdings auf wenig über Elsaß-Lothringen unterrichtete Eindruck machen. Aber Herr v. Puttkamer hat ja selbst zugeben müssen, daß keine Verdöberung im Ganzen ruhiger sein kann, wie die in Elsaß-Lothringen. Unter dem Druck des Paragra phen stehen ja übrigens auch die dortigen Deutschen. Die Briefe, von denen gesprochen worden ist, sind zudem bei uns nur wenig bekannt. Nicht 200 Personen in Elsaß-Lothringen haben den Brief von Dollus gelesen, die betreffenden französischen Zeitungen haben bei uns nicht 500 Abonnenten. Denn unter der ganzen Bevölkerung von 1 500 000 Einwohnern giebt es kaum 300 000, die französisch lesen können. Nach der Eröberung halten Sie leichtes Spiel, durch Ihre Politik haben Sie sich uns entfremdet. Seit 15 Jahren dauert die Annerion und es muß schwer sein für einen Vertreter der Regierung, zu sagen, wir können die Diktatur noch nicht entbehren. Sie haben die Macht und können die Diktatur noch auf weitere 15 Jahre probieren, Sie werden aber denselben Erfolg haben.

Abg. Frhr. v. Stauffenberg: Gegen die Neuzugungen des Abg. Böttcher bemerke ich, daß innerhalb der ungeheuren Mehrheit des Reichstages und des Volkes selbstverständlich gar nicht daran gedacht werden kann, das Verhältnis zwischen dem Reichsland und dem Deutschen Reich zu ändern. Aus der Einverleibung erwachsen natürlich gegen das Land auch Pflichten. Der § 10 ist noch ein Bestandteil der Gesetze, welche 1871, 1877, 1879 über die Verfassung des Elsaß gemacht worden sind. Wenn eine Aenderung gemacht werden soll, so müssen Sie viel tiefer greifen; und auch die Antragsteller haben früher ihr: Anträge auf noch ganz andere Bestimmungen dieses Gesetzes ausgedehnt, als allein auf diesen Paragra phen, dessen Bezeichnung als „Diktaturparagra ph“ übrigens ungerathen ist. Die gestrigen Mittheilungen des Unterstaatssekretärs haben ja allgemein Eindruck gemacht; und es ist sehr bedauerlich, daß ein Reichstagsabgeordneter eine solche Sprache geführt hat, wie der Abgeordnete für Regensburg. Aber wäre es noch im Jahre 1877 möglich gewesen, daß ein Abgeordneter in Elsaß auf Grund eines solchen Programms gewählt worden wäre, wie das des Herrn Antoine war? Ich verneine das. Die allgemeinen Klagen der elsässischen Abgeordneten kann ich in keiner Weise substantiirt finden. Wir sind ja über diese Dinge nur wenig unterrichtet und auf Zeitungsnachrichten angewiesen. Zwei Thatsachen bleiben aber bestehen: daß Elsaßer Volk ist seiner Natur nach ruhig, gefällig und loyal. Es müssen also besondere Ursachen sein, welche seit 1877 den ganz unlegbaren Umstimmung in der Bevölkerung veranlaßt haben. Ich will die Verwaltung nicht tadeln, einfach weil uns die vollständige Kenntniß der Dinge fehlt; aber daß dieser § 10 gewissermaßen der Hort und das Schloß des Deutschthums im Elsaß sei, diese Auffassung muß zurückgewiesen werden. Ich erhebe die Zeit, daß wir dem Elsaß die volle Freiheit gewähren können, deren es würdig ist. Der § 10 ist nun neuerdings gegen drei Blätter, die „Union“, das „Odilienblatt“ und das „Echo“ angewendet worden. Im deutschen Interesse ist die Beendigung dieses Provisoriums dringend wünschenswerth; sie ist aber nur möglich, wenn man die Gesetze revidirt, welche die verfassungsmäßige Stellung des Landes ordnen, und dabei würde es auch erreichbar sein, den § 10 zu beseitigen. Durch den Antrag, den § 10 zum Gegen-

stande einer gefonderten Abstimmung hier im Reichstage zu machen, wird aber in der Sache nicht das Beste erreicht, wie wir auch stimmen, § 10 bleibt vorerst bestehen.

Abg. Windthorst: Die Centrumspartei hat zu allen Zeiten sich dafür erklärt, daß dieser Ausnahmeparagra ph wegschaffen müsse. Die Ausführungen für das Fortbestehen desselben haben auf mich wenig Eindruck gemacht. Es bleibt nur das Eine übrig, daß der Paragra ph auf die Presse Anwendung finden müsse. Daß die Stimmung im Lande das Gesetz nicht entbehren lasse, ist kein Grund. Stimmungen sagt man nicht in Gesetze. Will man neue Landesheile innerlich einigen, so muß man sie vor Allem merken lassen, daß sie vollbürtige Brüder geworden sind; und wenn selbst jetzt im Elsaß die vollste Gerechtigkeit gelbt wird, so wird sie doch als solche nicht empfunden, so lange sie nicht auf Gesetz, sondern auf Willkür gegründet ist. Wir werden aber in unseren Zuständen nicht eher gefunden, bis die ganze Politik nach außen und nach innen wieder nach den zehn Geboten Gottes eingerichtet wird. (Beifall im Centrum.) Die Elsaß-Lothringer müssen sich in die neuen Verhältnisse schicken; wir aber, die wir glücklicher sind als sie, weil wir die Sieger waren, sollten ihnen bald eine feste Rechtsbasis für ihre Existenz geben.

Die Diskussion wird geschlossen. Abg. von Jazdzewski konstatirt, daß den polnischen Abgeordneten durch den Schluß der Debatte das Wort entzogen sei. Sie werden für den Antrag Rablé stimmen. Dasselbe thut Abg. Heine für die Sozialdemokraten.

Als Schlußredner erklärt Abg. Winterer noch einmal, daß der Diktaturparagra ph eine viel schlimmere Ausnahmebestimmung sei als sogar das Sozialistengesetz. Die Elsaßer sind keine Verschönerer, eben weil ihre Politik eine solche der zehn Gebote Gottes ist. Wenn der Diktaturparagra ph das alles zuläßt, was man auf Grund desselben gethan hat, wo in der ganzen zivilisirten Welt besteht denn ein ähnliches Staatsvergehen? Zustände wie bei uns hat höchstens in Rußland der Nihilismus geschaffen. Helfen Sie uns aus der jetzigen Rechtsunsicherheit heraus! Die Regierung hat soviel Nachmittel, daß sie den Diktaturparagra phen nicht braucht. Zum Schluß erkläre ich, daß wir, da der Abg. v. Stauffenberg eine allgemeine Revision unseres Organisationsgesetzes in Aussicht gestellt hat, unseren Antrag jetzt zurückziehen. (Beifall.)

Eine Abstimmung über den Antrag findet nunmehr nicht statt.

Der Nachtragsetat betr. das Boischafisgebäude in Rom wird auch in dritter Lesung bewilligt.

Der Präsident theilt zum Schluß noch mit, daß die Abgg. Boermann und Meier aus der Kommission für die Dampfersubvention ausgeschieden sind.

Schluß 5 Uhr. Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. (Interpellation Hammerstein, Unfallversicherung.)

Abgeordnetenhause.

11. Sitzung vom 29. Januar 1885, 11 Uhr.

Am Ministerlich v. Puttkamer, Lucius, v. Scholz und Kommissarien.

Eingegangen ist ein Antrag der Abgg. Frhr. v. Redlig und Schmitz (Sagan) auf Annahme eines Gesetzentwurfs betr. die Pensionirung der Volksschullehrer.

Die Staatsberatung wird fortgesetzt und zunächst das Extraordinarium der Domainen- und der Forstverwaltung ohne Debatte bewilligt.

Zu Titel 9 „Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Eiselsgebiete, zweite Rate 200 000 M.“ sprechen die Abgg. Brackmann, Knebel und Mooren der Regierung ihren Dank für die Berücksichtigung aus, welche jenem in der letzten Zeit so hart mitgenommenen Landestheile jetzt zu Theil werde.

Der Titel wird bewilligt.

In Titel 10 werden zur Beschaffung eines Fuhrwerks behufs Wahrnehmung der ambulatorischen Klinik der Thierarzneischule in Hannover 3600 M. gefordert. Die Kommission empfiehlt die Ablehnung des Titels; der Abg. v. Minnigerode beantragt die unbedingte Annahme.

Der Titel wird entgegen dem Kommissionsantrage gegen die Stimmen der Freisinnigen, der Polen und des Gros des Centrums bewilligt.

Bei Titel 12 „Zur Förderung genossenschaftlicher und kommunaler Regulirungen 500 000 M.“ erklärt auf eine Anfrage des Abg. Grafen v. Posadowsky der Minister Lucius, daß die Verhandlungen behufs Bildung einer Genossenschaft zur Regulirung der Bursch dem Abschluß nahe sind und einen glänzigen Erfolg versprechen.

Abg. Enneccerus wünscht, daß die Postion möglichst bald ins Ordinarium übernommen werde.

Minister Lucius: Diese Frage ist von untergeordneter Bedeutung; die Hauptsache ist, daß der Fonds überhaupt da ist, und ich wünsche nichts sehnlicher, als daß er regelmäßig bewilligt und in Zukunft vielleicht noch vergrößert werde. (Beifall.)

Der Titel wird bewilligt.

Als neuen Titel 13 beantragen die Abgeordneten von Kisselmann und Gen. folgenden Zusatz zum Extraordinarium: „Zur Ausführung von Vorarbeiten zum Zwede von Regulirungen im Ueberfluthungsgebiete der unteren Oder sowie zur veruchswweisen Bormahme umfassender Baggerungen 130 000 M.“

Abg. von Kisselmann betont, daß trotz der anerkannten Nothwendigkeit der Regulirung der Oder bisher noch keine Maßnahmen dazu getroffen sind. Er bittet, dieselben nunmehr in Angriff zu nehmen. Geht noch ein Jahr bis zur Bormahme der Vorarbeiten hin, so gehen inzwischen Vermögen verloren.

Unterstaatssekretär Meinede: Es handelt sich bei dem Antrage nicht nur um die 130 000 M., hinter diesen stehen präsumto mehrere Millionen (sehr richtig! recht), denn eine Streifenstrecke von fast vier Meilen ist zu regulieren. Zu den Vorarbeiten allein haben wir ja Fonds im Ordinarium; der Antrag des Abg. v. Kisselmann verlangt aber auch den Beginn der Ausführung, ehe noch die Voranschläge fertiggestellt sind.

Abg. v. Neumann beklagt diese schroffe Antwort des Regierungskommissärs und bittet das Haus, dem Antrage sein Wohlwollen zuzuwenden. Nach Annahme des Antrages müsse sofort zum 1. April ein Wasserbauingenieur zur Bormahme der Vorarbeiten in Schwedt stationirt werden.

Der Antrag wird der Budgetkommission überwiesen.

Das Extraordinarium des Etats der Oberrechnungskammer wird ohne Debatte bewilligt, desgleichen nach kurzer Diskussion der Etat der Staatsschuldenverwaltung.

Das Extraordinarium der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung wird ohne Debatte bewilligt, ebenso die Spezialetat der allgemeinen Finanzverwaltung, des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten.

Es folgt der Etat des Ministeriums des Innern.

Die Einnahmen werden ohne Debatte genehmigt, ebenso von den dauernden Ausgaben Kap. 83, Ministerium.

Bei Kap. 90 „Landrathliche Behörden“ führt Abgeordneter v. Huene eine Klage über das aggressive, den guten Ton verletzende Verhalten einiger Kreisblätter, welchen der Charakter von Privatorganen der öffentlichen Meinung dadurch genommen sei, daß sie ausdrücklich im Verlage des Landrathsamts erscheinen.

Minister v. Puttkamer: Der Abgeordnete v. Huene verkennet doch einigermaßen den Charakter derjenigen periodischen Zeitungen, welche er Kreisblätter nennt. Es sind zum großen Theil reine Privatunterneh-

mungen, die keineswegs in organischem Zusammenhange mit dem Landratsamt stehen, wenn sie auch regelmäßig zur Publikation der Anzeigen und Bekanntmachungen des Landratsamts benutzt werden.

Das Kapitel wird hierauf bewilligt, ebenso Kap. 91 und 92, Polizeiverwaltung in Berlin und Polizeiverwaltung in den Provinzen.

Um 3 1/2 Uhr wird die Fortsetzung der Etatsberatung auf Freitag 11 Uhr vertagt. Auf der Tagesordnung steht außerdem noch die dritte Beratung des Kommunalsteuernebengesetzes.

Parlamentarisches.

Im Reichstage steht gelegentlich des Reichstagsberichts der Regierung über die Handhabung des kleinen Belagerungszustandes für die nächsten Tage eine interessante Debatte bevor. Von der sozialdemokratischen Fraktion ist wie ein beständiges Blatt schreibt Herr Paul Singer als Redner bestimmt worden.

In der gestern Abend abgehaltenen Sitzung der Dampferubventions-Kommission wurde zunächst die Abstimmung über die §§ 2 und 4 der Anlagen zu den Anträgen der Subkommission vorgenommen. Diese Paragraphen wurden unter Ablehnung der Zentrumsanträge angenommen. Die Abstimmung über das Ganze der Anlagen ergab eine Majorität der Gesamtheit der Stimmen gegen die 4 Stimmen der Deutschfranzösischen. Demnach trat die Kommission wiederum in die Beratung der eigentlichen Anträge der Subkommission ein, und zwar zunächst der dazu gestellten Abänderungsanträge. Der Antrag des Zentrums, einen § 4 einzufügen, nach welchem das Gesetz erst gleichzeitig mit einem Gesetz über eine prozentuale Börsensteuer in Kraft treten soll, wurde gegen die Stimmen des Zentrums abgelehnt. Sodann handelte es sich um den Antrag der Sozialdemokraten: Mitglieder des Reichstags dürfen bei Strafe des Verlustes ihres Mandats weder als Eigentümer noch als Theilhaber an einer der subventionierten Dampferlinien beteiligt sein, noch dürfen sie dem Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath einer subventionierten Postdampfschiffahrts-Gesellschaft angehören. Der Antrag wurde nach längerer Diskussion mit zehn gegen acht Stimmen angenommen, zwei Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten. Es lag ferner ein Antrag des Zentrums vor, welcher bewirkt, die einzelnen Linien in Bezug auf die Höhe der Subvention einzeln mit der Maßgabe zu fixiren, daß die einzelnen Beträge nicht übertragbar sein sollen. Der Generalpostmeister Dr. Stephan erklärte die Spezialisierung für unannehmbar. Nach sehr langer Debatte wurde der Antrag abgelehnt. Bei der Abstimmung über § 1 der Anträge der Subkommission wird die afrikanische Linie mit einer Stimme Majorität abgelehnt, der ganze Paragraph nur vorbehaltlich der Abänderung der Summe mit einer Stimme Majorität angenommen. §§ 2 und 3 werden ebenfalls angenommen. Schluß der Sitzung und der ersten Lesung 11 Uhr. Der Abg. Hobbe wurde zum Berichterstatter ernannt. Nächste Sitzung Freitag Abend.

Lokales.

Hausfuchung. In Niddorf fanden am 28. d. Mts. bei den Arbeitern E. Bunk und S. Raumann Hausfuchungen nach verbotenen Schriften statt. Es wurde nichts von Belang gefunden.

Eine schöne Bescheerung. freilich nicht zum ersten Male, wurde gestern Morgen dem Waterloo-Ufer am Gassen Thore zu Theil. Das große Sammelrohr der Kanalisation platze, und das ganze, für die Niesfelder bestimmte Schmutzwasser begann die Straße in einen Schlammsee zu verwandeln, der höher und höher stieg, bis er an die Vorgärten heranreichte. Die Bewohner der Straße waren abgesperrt, wer durchaus durchmucken, kletterte an den Gittern der Vorgärten entlang. Selbst Wagen zögerten, sich in diesem Schlammbad hineinzuwagen, und nur einige Droschken mit Fahrgästen jagten mit Todesberachtung hindurch. Unter dem Quat weg suchten sich die Schmutzmassen einen Ausweg nach dem Kanal. Erst nach einigen Stunden verlief sich die Hochfluth, nachdem der Zufluß abgesperrt worden war.

a. Vorsicht. Vor einigen Tagen erhielt ein Scheerenfleischer von einem Herrn in der Genthinerstraße ein Taschenmesser zum schleifen, welches der Schleifer nach 10 Minuten geschliffen wieder zurückbrachte. Für seine Arbeit verlangte er 2 M. 50 Pf., welchen Betrag der Herr in Folge der Drohung das Messer zurückzubehalten, auch zahlte. Der Herr will jedoch eine Bestrafung des Schleifers wegen der geschriebenen Uebervorteilung herbeiführen und hat zu diesem Zwecke den Richter nach der Polizeiwache süssen lassen, woselbst dessen Persönlichkeit festgehalten worden ist. Es ist dem Publikum daher anzurathen, solchen herumstreichenden Handwerkern keine Arbeit vor der Abmachung eines bestimmten Preises zu geben.

z. Das unvorsichtige Umgehen mit giftigen Tinten hat wiederum einen bedauerlichen Unfall zur Folge gehabt. Der Lehrling eines Engros-Geschäfts in der Kronenstraße hatte Anfangs dieser Woche ein Schriftstück mit Hellographentinte angefertigt und die Feder hinter das Ohr gesteckt. Als er darauf das Schriftstück auf den Apparat legen wollte, ensifiel ihm die Feder und drang mit der Spitze ziemlich tief in das Fleisch des rechten Beifingers. Der junge Mann beachtete den Vorfall nicht weiter, bis er am folgenden Tage einen heftigen Schmerz empfand und nun einen Wundarzt konsultirte.

Der Arzt machte in den inzwischen auch stark angeschwollenen Finger einen 2 Zentimeter langen und tiefen Schnitt und spritzte die Wunde mit einer scharfen Flüssigkeit aus; eine Amputation des Fingers scheint jetzt ausgeschlossen.

Reise Schlafburschen. Vor 14 Tagen erschienen in der Wohnung der Frau Behrend, Zeltowerstraße 3, zwei anständig gekleidete junge Männer, um zwei daselbst zu vermietende Schlafstellen zu besichtigen. Frau B. wurde sehr bald mit den jungen Leuten, die eben erst zugereist sein wollten, über den Mietpreis einig, worauf beide es sich in dem neuen Quartier bequem machten. Unter dem Vorgeben, ihre Koffer von der Bahn abholen zu wollen, entfernte sich bald darauf der eine, während der zweite in der Bischen Wohnung zurückblieb. Kaum hatte Frau B. auf wenige Minuten ihre Wohnung verlassen, als der Zurückgebliebene aus einem unverschlossenen Spinde sich den neuen Anzug eines Schlossergesellen aneignete und sich auf Zimmerwiederschen empfahl. Erst nach mehreren Tagen gelang es der Kriminalpolizei, den gestohlenen Anzug bei einem Trödler an der Kottbuscherstraße zu beschaffen. Der Trödler, der die Bekleidung dem Anzug zurückkaufen. Wenige Tage später besichtigten dieselben Männer bei dem Maler Herrn Grähler, Langestr. 29, wiederum zwei annonzierte Schlafstellen, wo sie unter demselben Vorgeben, von außerhalb zu kommen, das Quartier mieteten. Beide boten hierauf die allein anwesende Frau G., die Koffer vom Bahnhof abzuholen. Frau G. war aber ängstlich, die Wohnung den ganz fremden Männern allein zu überlassen, und lehnte das Besuch ab. Rumrehr bequemte sich der ältere von beiden, angeblich die Sachen allein vom Bahnhof abzuholen, während der andere in der Wohnung zurückblieb. Schon nach kurzer Zeit hat der Zurückgebliebene um den Schlüssel zu dem auf dem Treppentritt belegenen Anstandort. Als der junge Mann nach längerer Pause nicht wieder zurückkehrte, stellte sich heraus, daß er das Bettel gesucht, nachdem er den kompletten, einem Malergehilfen gehörigen, in einem unverschlossenen Spinde aufbewahrten Anzug über den eigenen Anzug übergezogen und als Beute mitgenommen hatte. Die von dem Diebstahl sofort benachrichtigte Kriminalpolizei konnte nur feststellen, daß bei diesem Diebstahl dieselben Personen thätig gewesen, welche den Diebstahl in der Zeltowerstraße ausgeführt. Die Ergreifung der beiden Spießbuben sollte vier Tage später bei einem dritten Diebstahl erfolgen, der in ganz ähnlicher Manier bei einer Witwe in der Prenzlauerstraße von beiden geplant war. Hier fanden die Verdächtigten von außerhalb zugereisten Handwerker ein in der gemieteten Schlafstelle befindliches Garderobenspind verschlossen, welches sie in augenblicklicher Abwesenheit der Wirthin gewaltsam erbrachen und daraus abermals einen guten Herrenanzug als Beute mitnahmen. Auf der nun mit aller erdenklichen Eile betretene Wohnung, ließen sie beide auf der Straße der zurückkehrenden Wirthin in die Finger. Die Frau übernahm sofort die Situation und beweißt, wie die „Germ. Zig.“ erzählt, die Festnahme der beiden Diebe. Auf dem Rothenmarkt entzuppten sich beide als die „Arbeiter“ Sch. und L., Söhne zweier achtbaren hiesigen Familien. Die Eltern haben sich inzwischen bereit erklärt, den angezeichneten Schaden den Bestohlenen zu ersetzen.

a. Verhaftet. Zwei bereits bestrafte Arbeitsburschen, Max Helbig und Gustav Reitze, wurden gestern Nachmittag zur Feststellung ihrer Persönlichkeiten zur Wache des 63. Polizeireviere süssen, weil sie sich vagabondirend in der Steglitzer Straße umhergetrieben hatten. Auf dem Wege zur Wache ließ Helbig eine goldene Damenuhr mit Talmillette auf den Bürgersteig fallen, die von dem Beamten aufgehoben wurde. Bei dem Reitze wurden ein seltsames Halbrund und ein Notizbuch gefunden. Da Beide über den Erwerb dieser Sachen ungläubwürdige Angaben machten, so erfolgte ihre Verhaftung wegen Verdacht des Diebstahls.

N. Unglücksfälle. Eine in der Wienerstraße 39 wohnende 70-jährige Frau W. wurde vorgestern Nachmittag beim Passiren der Dranienstraße von einem unbekanntem Mann derart angegriffen, daß sie zur Erde stürzte und sich einen Schenkelbruch zuzog. Ein auf einem Umwege aus dem Amerikanischen Platz beschäftigter Tischler A. verletzte sich beim Abhobeln eines Brettes derart an der linken Hand, daß er ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußte. Ein Tischler Paul K. hatte in der vorvergangenen Nacht das Unglück, in einem Tansolal in der Frankfurterstraße derart auszugleiten, daß er einen Knöchelbruch erlitt, der seine sofortige Ueberführung nach dem städtischen Krankenhause nöthig machte. Eine unbekanntem Dame stürzte vorgestern Abend in der Popenstraße in Folge eines Ohnmachtisanfalles zur Erde, wobei sie sich anscheinend nicht unerhebliche äußere Verletzungen zuzog. Die Verunglückte mußte in einer Droschke nach der königlichen Charité geschafft werden.

Vereine und Versammlungen.

b. Eine öffentliche allgemeine Schuhmacher-Versammlung, welche von der Lohnkommission einberufen worden und von ca. 450 bis 500 Teilnehmern besucht war, tagte am 26. d. M. in Keller's Stabtablissement, Andreasstraße 21, unter dem Vorsitze des Herrn Bladed. Derselbe beschäftigte sich mit einer Diskussion über die Bedingung der bekannten Mißstände und gesunden Lohnverhältnisse des Schuhmacher-gewerbes. Referent Herr A. Baginski empfahl hauptsächlich den allgemeinen Anschluß an eine streng auf dem Boden des Vereinigsgesetzes sich bewegnende Organisation und die Erstreitung des gesetzlichen Normalarbeitstages. An der lebhaften Diskussion theilnahmen sich besonders die Herren Koedel, Konrad, Bladed, Pappe u. a. — Einer der hier nicht genannten

Redner drang hauptsächlich auf Herbeiführung eines hohen Schutzes gegen den jetzigen Massenimport von billigen, aber werthloser Schundwaare aus Böhmen, während die übrigen Redner im Sinne des Referenten sprachen. Herr Pappe betonte dabei namentlich, daß eine Hauptaufgabe der Gewerkschaftsorganisation sein müsse, die Sanitäts-polizeibehörde zu einer scharfen Kontrolle über die oft schauerhaftesten Arbeitsräume in den Schuhmacherkellern und bei der Hausindustrie zu veranlassen. Das Arbeiten in solchen gesundheitschädlichen und den Lebensbestimmungen nicht im Entferntesten entsprechenden Lokalitäten dürfe nicht gebuldet werden. Dann werde bald die Zahl der gänzlich ungeeigneten Arbeitsstellen des Kleindirektors die sich der Kontrolle über die Einhaltung der Arbeitszeit vollständig entziehen, sich verringern und die der großen Werkstätten zunehmen. Die kleineren Meister, welche mit dem großindustriellen produzierenden Großkapital unmöglich konkurriren können, sollten umgangliche Vorbedingung einer wirklichen Hebung der verrotten Schuhmachergewerbsverhältnisse zu betrachten sein. Auf die Aufforderung des Herrn Vorsitzenden zum Anschluß an den Zentral-Untersuchungsverein der deutschen Schuhmacher, der jetzt auch in Berlin durch eine bereits sehr zahlreiche Mitgliedschaft vertreten ist, traten wieder über 30 neue Mitglieder diesem Verein bei. Laut Mittheilung des Vorsitzenden hält der Verein resp. dessen Berliner Mitgliedschaft am Montag, den 2. l. M., bei Teichert, Neue Gassestraße 32, eine Mitgliederversammlung ab, zu der Gäste willkommen sind.

Drickranken- und Sterbefälle der Möbelpolier. Die Zahlstellen für die Krankenliste befinden sich: Für K. Christinenstr. 36 im Restaurant von Harendt. Für O.: Für Andreasstr. 44 im Restaurant von Witzing. Für S.: Für Mantuffelstr. 27 im Restaurant von Moriz. Sonnabend Abends von 8-10 Uhr werden die Beiträge in obengenannten Lokalen entgegengenommen, an allen anderen Tagen bei Rentanten Carl Neumeister, Ballhofstr. 34, v. III. Abends von 8-10 Uhr werden die Beiträge in obengenannten Lokalen entgegengenommen, an allen anderen Tagen bei Rentanten Carl Neumeister, Ballhofstr. 34, v. III. Abends von 8-10 Uhr werden die Beiträge in obengenannten Lokalen entgegengenommen, an allen anderen Tagen bei Rentanten Carl Neumeister, Ballhofstr. 34, v. III. Abends von 8-10 Uhr werden die Beiträge in obengenannten Lokalen entgegengenommen, an allen anderen Tagen bei Rentanten Carl Neumeister, Ballhofstr. 34, v. III.

Die freie Organisation junger Kaufleute veranstaltet am Freitag, den 30. d. Mts., Abends 8 1/2 Uhr, in der Salon, Kommandantenstraße 72, eine Versammlung, in der die Nothwendigkeit von Reformen im kaufmännischen Lehrwesen verhandelt werden soll. Gäste sind willkommen.

Der Allgemeine Kreis der Stenographen-Vereine eröffnet wieder unentgeltliche Unterrichtskurse in der Akademischen Stenographie und war:
Montag, den 4. Febr., Belle-Alliancestr. 5 bei Rothacker.
Mittwoch, den 2. Febr., Raunynstr. 44, Restaurant Bobl.
Donnerstag, den 5. Febr., Stallreiberstraße 54a, Gemeinderath Schule 2 Treppen.

Montag, den 9. Febr., Dorothienstr. 33, Restaurant Bahn.
Mittwoch, den 11. Febr., Neue Friedrichstr. 20, 2. Schloßstr.
Mittwoch, den 11. Febr., Charlottenstr. 95, Restaurant
Anfang 8 1/2 Uhr Abends. Die Lehrmittel sind gegen Unkosten betragen 1 Mark. 8 Tage nach Beginn der finden Theilnehmer auch noch Berücksichtigung zur Aufnahme. Am Sonnabend, den 31. Januar, feiert der Verein sein 25-jähriges Bestehen. Die Mitglieder des Bestehens der Kreis-stiftungsfest und zugleich dasjenige des Bestehens der Kreis-schen Schule in der Berliner Kessource, Kommandantenstr. 72, Abends 8 Uhr, und verpflichtet dasselbe ein glänzendes zu werden. Billets sind noch bei den Herren Schulz, Sebestianstraße 74, III., und Bloeger, Alexandrinenstr. 37a, Hof III., zu haben.

Briefkasten der Redaktion.

Zwei weitgereiste Handwerksburschen. Sie sind im Unrecht. Die sogenannten zwölf Apostel, welche am Werk der Marienkirche zu Lübeck Mittags erscheinen, um dem angeblichen Christusbilde vorüberzugehen, sind nicht zwölf an der Zahl und zweitens keine Apostel. Willkommen stellen diese Figuren die neun Kurfürsten dar, welche dem Kaiser ihre Keuererz machen, und der Letzte, der angeblich rückschauende Judas Ischarioth, ist nur ein Diener, der eine tiefere Verbeugung macht.

Goldfischfreunden. Die Fische dürfen keine Oblaten bekommen, davon werden sie eben krank. Füttern Sie sie mit Ameiseneier, so werden sie sich wohl erholen.

Mehrere Arbeiter. Die sogenannten „Ricardo'schen“ ist der von dem Nationalökonom David Ricardo aufgestellte Satz, daß der Kapitalgewinn sich durch Ricardohaltung und Arbeitslohn erhöhen müsse.

F. L. Franzstr. Sie gebrauchen am besten gar keine Fremdwörter. Une beauté de diable — eine Teufelsbabe — ist ein häßliches, aber geistreiches Gesicht. Weitere Reden bedeuten hat der Ausdruck nicht.

Rheinbrüder. Der Vorelegselsen ist 132 Meter hoch und liegt zwischen St. Goar und Oberhausen.

A. E. Papiertford. Sie müssen sich das Betreffende unseiner Expedition abholen. Franzosen sendungen finden nach außerhalb statt.

Alter Abonnent. Das Wort „Sahl“ stammt aus althochdeutschem sal = Vereinigungsbau, aus einem einzigen Raum bestehend. Es ist dasselbe Stammwort, das dem die Bedeutung „großer Bruchraum“ gebräuchlichen modernen Worte Saal zu Grunde liegt.

Theater.

Königliches Opernhaus:
Heute: Der Propbet.

Königliches Schauspielhaus:
Heute: Viel Lärm um Nichts.

Deutsches Theater:
Heute: Der Richter von Zalamea.

Bellealliance-Theater:
Heute: Der Raub der Sabinerinnen, Schwank in 4 Akten von Franz und Paul Schönthan.

König Friedrich-Wilhelmstädtisches Theater:
Heute: Gasparone.

Central-Theater:
Alte Jakobstraße 30. Direktor: Ad. Enff.
Heute: Der Walzerkönig.

Residenz-Theater:
Direktion Anton Anno.
Heute: Die Ehestands-Invaliden. Hierauf: Die Schulleiterin.

Walhalla-Operetten-Theater:
Heute: Der Feldprediger.

Königsstädtisches Theater:
Heute: Papa Klebdruck.

Ostend-Theater:
Heute: Im Lande der Freiheit.

Wallner-Theater:
Heute: Klein Geld.

Vittoria-Theater:
Heute: Sullurina.

Alhambra-Theater.
Heute: 800 000 Mark.

Arbeitsmarkt.

Das Arbeitsnachweise-Bureau des Vereins zur Wahrung der Interessen der Klavierarbeiter befindet sich Stallgerstraße 18 bei Stramm. 187

Weber.

Tüchtige Gesellen verlangt Kaufsch, Rögner-Strasse Nr. 5. III. 189

General-Versammlung des Vereins der Sattler und Fachgen.

Sonnabend, den 31. Januar, in Gratweil's Bierhallen, Kommandantenstraße 77/79.

Tages-Ordnung:
1. Jahresbericht und Abrechnung.
2. Wahl des gesammten Vorstandes und der Revisoren.
3. Verschiedenes.
185 Der Vorstand.

Fraiser und Berufsgenossen.

Sonntag, den 1. Februar, Vormittags 11 Uhr, öffentliche Versammlung Mantuffelstraße 9 (Wohla's Salon). Tagesordnung: Die Gründung eines Fachvereins.
124 Die Kommission.

Bur pünktlichen Besorgung des „Berliner Volksblatt“, sowie sämmtlicher anderer Zeitungen, empfiehlt sich
181
J. Höyer, Friedenstr. 100.

Außerordentl. Mitglieder-Versammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der Berliner Maurer am Sonntag, den 1. Februar, Vormittags 10 Uhr bei Schaffer, Inselstr. 10. Näheres an den Säulen.

Mitglieder-Versammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der Klavier-Arbeiter.

Sonnabend, den 31. Januar, Abends 8 1/2 Uhr, in der Gratweil'schen Bierhallen. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Diskussion. 2. Besprechung über die Verhältnisse in der Pianofabrik. Die betreffenden Kollegen sind einzeln eingeladen. 188 Vereinsangelegenheiten und Fragekasten. — Gäste willkommen. Der Vorstand.

Arb.-Bez.-Verein f. d. Osten Berlins Versammlung

in Keller's Lokal, Andreasstr. 21.
Tages-Ordnung: 1. Vortrag. 2. Neuwahl des Organisations-Komitees und der Kontrôleure. 3. Verschiedenes. 4. Fragekasten.
Neue Mitglieder werden aufgenommen. — Gäste, die Mitglieder eingeführt haben Zutritt. — Um zahlreiche Theilnahme der Mitglieder wird gebeten.
179 Der Vorstand.

Kalbfleisch, Brust 35, Reule 40 Pf. Adalbertstr. 80 l. Reule
Eine f. d. Schlafstelle f. Herren Brigerstr. 1, 4 Tr. l.